

Rathert, Nikolas A.

Schule außerhalb von Schule. Ein Vergleich bestimmter Kategorien des allgemeinen Schulsystems mit dem besonderen Schulsystem in Jugendstrafanstalten

Bamberg : Universität 1999, 82 S. - (Erste Staatsprüfung, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, 1999)



Quellenangabe/ Reference:

Rathert, Nikolas A.: Schule außerhalb von Schule. Ein Vergleich bestimmter Kategorien des allgemeinen Schulsystems mit dem besonderen Schulsystem in Jugendstrafanstalten. Bamberg : Universität 1999, 82 S. - (Erste Staatsprüfung, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, 1999) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-341106 - DOI: 10.25656/01:34110

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-341106>

<https://doi.org/10.25656/01:34110>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Otto-Friedrich Universität Bamberg

Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an beruflichen Schulen

Schriftliche Hausarbeit

Schule außerhalb von Schule

- Ein Vergleich bestimmter Kategorien des allgemeinen Schulsystems mit dem besonderen
Schulsystem in Jugendstrafanstalten -

vorgelegt

von

Nikolas A. Rathert

Lehrstuhl für Schulpädagogik

Dozent: Dr. Roland Bätz

Bamberg, den 4. Oktober 1999

1 EINLEITUNG	6
2 WARUM ES SCHULE GEBEN MUSS.....	7
2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG	7
2.2 NOTWENDIGKEIT VON ALLGEMEINEN SCHULEN	8
2.3 NOTWENDIGKEIT VON SCHULEN IN JUGENDSTRAFANSTALTEN.....	9
2.4 KÜRZER ABRISS DER GESCHICHTE DER INSTITUTIONALISIERUNG VON BILDUNG IN DEUTSCHLAND.....	11
2.5 KÜRZER ABRISS DER HISTORISCHEN ENTWICKLUNG DES SCHULSYSTEMS IN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN.....	13
3 DER ERZIEHUNGSaufTRAG DER SCHULE.....	14
3.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG	14
3.2 ZUM BEGRIFF DES "ERZIEHUNGSZIELS"	15
3.3 ZUR FESTLEGUNG DES ERZIEHUNGSaufTRAGES IM JUGENDSTRAFVOLLZUG	16
3.3.1 Gesetzliche Grundlagen	16
3.3.1.1 Strafvollzugsgesetz	16
3.3.1.2 Jugendgerichtsgesetz.....	17
4 KENNZEICHEN DES ALLGEMEINEN SCHULSYSTEMS	17
4.1 SCHULFORMEN	18
4.1.1 Vorbemerkung.....	18
4.1.2 Allgemeinbildende Schulen.....	18
4.1.2.1 Primarschulen.....	19
4.1.2.2 Hauptschulen.....	20
4.1.2.3 Realschulen	21
4.1.2.4 Gymnasien.....	22
4.1.2.5 Gesamtschulen.....	22
4.1.3 Berufsbildende Schulen.....	23
4.1.3.1 Berufsschulen.....	24
4.1.3.2 Berufsfachschulen und Höhere Berufsfachschulen.....	25
4.1.3.3 Berufsoberschulen und Fachoberschulen	26
4.1.3.4 Sonstige berufsbildende Schulen	27
4.1.4 Sonstige Schulen.....	28
4.1.4.1 Sonder- oder Förderschulen	28
4.1.4.2 Private Schulen.....	29
4.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND SCHULORGANISATION	29
4.2.1 Vorbemerkung.....	29
4.2.2 Rechtsquellen.....	30
4.2.2.1 Bundesrechtliche Vorschriften	30
4.2.2.2 Landesverfassungen	30
4.2.2.3 Schulgesetzgebung der Länder.....	31
4.2.3 Schulorganisation.....	31
4.2.3.1 Begriffsbestimmung.....	31
4.2.3.2 Die Ebene der staatlichen Schulorganisation.....	32
4.2.3.3 Die Ebene der kommunalen Schulorganisation.....	33
4.2.3.4 Die Ebene Organisation der einzelnen Schule	33
4.3 BETEILIGTE PERSONENGRUPPEN	33
4.3.1 Personal.....	34
4.3.1.1 Lehrpersonal	34
4.3.1.2 Nicht-lehrendes Personal	34
4.3.2 Schülerinnen und Schüler.....	35

4.3.3 <i>Sonstige</i>	35
4.3.3.1 Schulaufsichtsbeamte.....	36
4.3.3.2 Eltern.....	36
4.4 STANDORT UND RÄUMLICHKEITEN.....	36
4.4.1 <i>Standort</i>	37
4.4.1.1 Begriffsbestimmung.....	37
4.4.1.2 Räumliche Verteilung.....	37
4.4.1.3 Wirkungen auf das Bildungverhalten.....	38
4.4.2 <i>Räumlichkeiten</i>	38
4.4.2.1 Begriffsbestimmung.....	38
4.4.2.2 Ergebnisse der Beschäftigung mit schulischen Räumlichkeiten.....	39
4.4.2.3 Das Erscheinungsbild heutiger Schulen.....	40
4.5 DIDAKTIK UND UNTERRICHTSMETHODEN.....	40
4.5.1 <i>Vorbemerkung</i>	40
4.5.2 <i>Unterrichtsinhalte</i>	41
4.5.3 <i>Methoden</i>	42
5 KENNZEICHEN DES SCHULSYSTEMS IN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN	42
5.1 SCHULFORMEN	42
5.1.1 <i>Vorbemerkung</i>	42
5.1.2 <i>Allgemeinbildende Schulen</i>	43
5.1.2.1 Primarschulen.....	43
5.1.2.2 Hauptschulen.....	45
5.1.2.3 Realschulen	46
5.1.2.4 Gymnasien.....	47
5.1.2.5 Gesamtschulen.....	47
5.1.3 <i>Berufsbildende Schulen</i>	48
5.1.3.1 Berufsschulen.....	48
5.1.3.2 Berufsfachschulen und Höhere Berufsfachschulen.....	50
5.1.3.3 Berufsoberschulen und Fachoberschulen.....	51
5.1.3.4 Sonstige berufsbildende Schulen	51
5.1.4 <i>Sonstige Schulen</i>	51
5.1.4.1 Sonder- und Förderschulen	51
5.1.4.2 Private Schulen.....	53
5.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND SCHULORGANISATION	53
5.2.1 <i>Vorbemerkung</i>	53
5.2.2 <i>Rechtsquellen</i>	54
5.2.2.1 Bundesrechtliche Vorschriften.....	54
5.2.2.2 Landesverfassungen	54
5.2.2.3 Schulgesetzgebung der Länder.....	54
5.2.3 <i>Schulorganisation</i>	55
5.2.3.1 Die Ebene der staatlichen Schulorganisation.....	55
5.2.3.2 Die Ebene der kommunalen Schulorganisation.....	56
5.2.3.3 Die Ebene der Organisation der einzelnen Schule	56
5.3 BETEILIGTE PERSONENGRUPPEN	57
5.3.1 <i>Personal</i>	57
5.3.1.1 Lehrpersonal	57
5.3.1.2 Nicht-lehrendes Personal	58
5.3.2 <i>Schülerinnen und Schüler</i>	59
5.3.3 <i>Sonstige</i>	60
5.3.3.1 Schulaufsichtsbeamte.....	60
5.3.3.2 Eltern.....	61
5.3.3.3 Beamte des Vollzugsdienstes	61
5.3.3.4 Psychologen.....	61
5.3.3.5 Sozialarbeiter.....	62
5.4 STANDORT UND RÄUMLICHKEITEN.....	63
5.4.1 <i>Standort</i>	63

5.4.1.1 Begriffsbestimmung.....	63
5.4.1.2 Räumliche Verteilung der verschiedenen Schulformen.....	63
5.4.1.3 Auswirkungen auf das Bildungsverhalten.....	63
5.4.2 Räumlichkeiten	64
5.4.2.1 Begriffsbestimmung.....	64
5.4.2.2 Ergebnisse der Beschäftigung mit schulischen Räumlichkeiten.....	64
5.4.2.3 Das Erscheinungsbild der heutigen Schulen	64
5.5 DIDAKTIK UND UNTERRICHTSMETHODEN	65
5.5.1 Vorbemerkung.....	65
5.5.2 Unterrichtsinhalte	66
5.5.3 Methoden	68
6 ZUSAMMENFASSENDE VERGLEICH	69
6.1 ERGEBNISSE.....	69
6.1.1 Übereinstimmungen und Abweichungen.....	69
6.2 KONSEQUENZEN.....	72
7 SCHLUSS	74
8 LITERATUR.....	75
9 ERKLÄRUNG.....	82

1 Einleitung

Im Zuge meiner Gesamtpraktikumszeit habe ich im Sommer 1998 ein Praktikum in der Jugendstrafanstalt Iserlohn-Drüpplingsen absolviert, wo ich den größten Teil der Zeit an der dortigen Schule zugebracht habe. Der Einblick in diese besondere Form von Schule hat bei mir den Wunsch ausgelöst, einen Vergleich zwischen den herkömmlichen Schulen und dieser Sonderform von Schule durchzuführen.

In der vorliegenden Arbeit werde ich den Versuch unternehmen, herauszufinden, wo die Gemeinsamkeiten bzw. Abweichungen liegen. Dabei werde ich technisch so vorgehen, dass ich im ersten Teil der Arbeit ausgewählte Aspekte des öffentlichen Schulsystems vorstelle. Diese Beschreibungen sind aus Gründen der Überschaubarkeit relativ allgemein gehalten. Ich werde sie aber zu einem späteren Zeitpunkt im Bereich der Schule im Strafvollzug wieder aufgreifen und vergleichend erläutern.

Meine Ausführungen beschäftigen sich ausschließlich mit dem Strafvollzug männlicher Jugendlicher und Heranwachsender. Weibliche Gefangene lasse ich unberücksichtigt, weil der Anteil an Frauen im deutschen Strafvollzug sehr gering ist (vgl. GÖPPINGER 1980, S. 420) und das Angebot der Maßnahmen aufgrund des geringeren Personalaufwands ebenfalls stark eingeschränkt ist. Zudem gibt es für jugendliche und heranwachsende Mädchen keine eigenen Strafvollzugsanstalten. Sie sind stets an den Erwachsenenstrafvollzug angeschlossen.

Gegenstände meiner Arbeit werden zum Beispiel sein:

- Schulformen,
- Rechtliche Grundlagen,
- Unterrichtsinhalte,
- Lehrpersonal,
- Nicht-lehrendes Personal,
- Schüler,
- Gebäude und Ausstattung,
- Schulaufsicht,
- Didaktik,
- Methodik.

Doch zunächst beginne ich mit der Beantwortung der Frage nach der Berechtigung von Schule in der heutigen Zeit und zeige auf, wie die geschichtliche Entwicklung der Institutionalisierung von Bildung in Deutschland insgesamt und in Strafanstalten im Besonderen verlaufen ist. Anschließend erläutere ich den Erziehungsauftrag der Schule und stelle die bundesrechtlichen Gesetzesgrundlagen vor, von denen alle anderen, das Schulsystem betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, ausgehen.

2 Warum es Schule geben muss

2.1 Begriffsbestimmung

Mit dem Begriff "Schule" kann verschiedenes gemeint sein. Vom alltäglichen Sprachgebrauch ausgehend, finden wir mit GEISSLER verschiedene Begriffsbedeutungen vor: "Schule als ein Gebäude ..., Schule als eine bestimmte einzelne Schule ..., Schule als eine bestimmte Schulart ..., Schule als eine bestimmte Schulgattung oder Schulform ..., Schule als Gesamtheit des Schulwesens ..., Schule als Gesamtheit aller Institutionen, die sich mit organisierten Lernprozessen aller Art beschäftigen ..., Schule als übertragener Begriff für besondere Denk-, Anschauungs- und Weltanschauungskonzepte ..." (GEISSLER 1984, S. 27f).

Eine Definition von Schule findet sich im Niedersächsischen Schulgesetz:

"Schulen sind alle auf Dauer eingerichteten Bildungsstätten, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler nach einem in sich geschlossenen Bildungsplan allgemein bildender oder berufsbildender Unterricht in einem nicht nur auf einzelne Kenntnisgebiete oder Fertigkeiten beschränkten Umfang für mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler und mindestens für die Dauer von sechs Monaten erteilt wird. Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Hochschulen sind keine Schulen im Sinne dieses Gesetzes" (Niedersächsisches Schulgesetz §1 (2)).

Diese Kriterien treffen für Schulen des allgemeinen Schulsystems wie auch für die des besonderen Schulsystems in Jugendstrafanstalten zu.

Der stattfindende Unterricht orientiert sich planmäßig an von den Kultusministerien erarbeiteten Vorgaben. Nach HUSÉN, der in Anlehnung an REIMER formuliert, ist Schule eine "Institution zu deren wesentlichen Merkmalen der Vollzeitbesuch bestimmter Altersgruppen und der Unterricht durch einen Lehrer in Klassen nach jahrgangsmäßig gegliederten Lehrplänen gehören" (HUSÉN 1980, S. 24).

2.2 Notwendigkeit von allgemeinen Schulen

Der Staat nahm sich ab etwa dem 16./ 17. Jahrhundert der Erziehung und Bildung der Kinder an (vgl. Punkt 2.4). "Der Grund hierfür lag in der angestrebten Freisetzung potentieller Arbeitskräfte aus traditionellen Bindungen zur Förderung des Wachstums der sich ökonomisch durch Industrialisierung und Technisierung entwickelnden bürgerlichen Gesellschaft" (JACH 1988, S. 3f.). Die Institutionalisierung von Bildung war eine Reaktion auf sich ändernde gesellschaftliche Verhältnisse. Die rasanten technischen Fortschritte dieses Jahrhunderts allein, machen die Relevanz der Schule für uns heute deutlich. Die Vermittlung von Wissen und die Aufgabe der Erziehung ist in einer immer komplexer werdenden Welt nötiger denn je.

BORCHERT nennt Entwicklungen und Entwicklungstendenzen, durch die sich eine moderne Industriegesellschaft kennzeichnen lässt. Er macht sie als Ursachen für den "Wandel der Kindheit" verantwortlich und leitet daraus die Notwendigkeit eines institutionalisierten Bildungssystems, wie wir es heute in der Bundesrepublik vorfinden, ab.

Beispiele der Ursachen, die für den "Wandel der Kindheit" verantwortlich zu machen sind:

"Die ständig zunehmende Technologisierung von Produktions- und Dienstleistungsprozessen.

Die Beschleunigung vor allem des naturwissenschaftlichen und technologischen Wissenszuwachses.

Die enorm gestiegene Bedeutung technischer Medien für die wirtschaftliche Produktion, gesellschaftliche Information und Reproduktion.

Die hohe Mobilität und Flexibilität, die heute den Erwerbstätigen abverlangt wird.

Die Tatsache, dass immer mehr Frauen arbeiten, gleichzeitig aber nach wie vor den Hauptanteil der Erziehungs- und Hausarbeit bewältigen müssen.

Ein höheres Maß an Freiheiten für die Individualisierung von Lebensentwürfen und Biographien, gleichzeitig aber auch der Zwang, viel mehr selbstverantwortete Entscheidungen zu treffen und Risikobereitschaft zu zeigen" (BORCHERT 1992, S. 192f).

Mit den oben genannten Punkten sind die in den letzten fünfzig Jahren relevant gewordenen Veränderungen der Gesellschaft beschrieben.

2.3 Notwendigkeit von Schulen in Jugendstrafanstalten

Einen Ansatz zur Erklärung der Notwendigkeit von Schulen in Justizvollzugsanstalten leistet CORNEL. Die Notwendigkeit der Unterrichtung der Häftlinge im Strafvollzug ergibt sich für ihn unmittelbar aus dem Strafvollzugsgesetz, denn "zur Angleichung an die Lebensverhältnisse und zum Entgegenwirken gegen schädliche Folgen (Nichtteilnahmemöglichkeit an Angeboten draußen) sowie zur Wiedereingliederung sind Bildungsangebote notwendig" (CORNEL 1994, S. 344). Darüber hinaus muss den schul- bzw. berufsschulpflichtigen Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden, ihrer Pflicht nachkommen zu können.

Ich möchte an dieser Stelle mit Hilfe einiger Gedanken zur Notwendigkeit des Schulunterrichts die besondere erzieherische Aufgabe des Jugendstrafvollzugs untermauern. Die rechtlichen Grundlagen werde ich in Punkt 3.3 darstellen. erläutern.

Die Notwendigkeit der Unterrichtung sieht beispielsweise das Justizministerium in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang von fehlendem Schulabschluss oder nur geringer Qualifikation und Straffälligkeit begründet (vgl. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 1997, S. 36f.).

Auch von anderer Seite wurde der Zusammenhang von Schulversagen und Kriminalität erkannt:

"Indikatoren für schulische Sozialisationsdefekte und mangelnden Schulerfolg sind Schule schwänzen und Sitzenbleiben, denen beide eine hohe prognostische Relevanz in bezug auf Dissozialität zugemessen wird" (ISOLA 1977, S. 43).

Aus beiden Aussagen lässt sich der Schluß ziehen, dass eine Verbesserung des schulischen Bildungsniveaus durch Beschulung während des Einsitzens in einer Anstalt gleichzeitig mit einer geringeren Auftretenswahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens einher geht.

Der in Jugendstrafanstalten durchgeführte Unterricht beabsichtigt unter anderem folgendes:

Erstens soll die Erfüllung der Schulpflicht bei den jugendlichen und heranwachsenden Straftätern gesichert werden.

Zweitens wird den Gefangenen durch die Möglichkeit mit dem Ende ihrer Haftstrafe einen qualifizierten Abschluss erworben zu haben, eine Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft zur Verfügung gegeben, auf deren Basis sich weitere schulische und berufliche Möglichkeiten eröffnen (vgl. KRUSE 1994, S. 194). Außerdem wird so dem im Grundgesetz im Artikel 3 vorgeschriebenen Gleichheitsgrundsatz entsprochen..

Drittens sollen in Anstaltsschulen, die "grundsätzlich keinen anderen Auftrag als die Regularschulen" (a.a.O., S.193) haben, zusätzlich neben der Wissensvermittlung auch "Orientierungsdaten" (ebd.) aufzeigen, "die ein Zurechtfinden in einer komplexen Gesellschaftsordnung gestatten, zumindest jedoch erleichtern, so daß im weitesten Sinne von sozialer Orientierung gesprochen werden kann" (ebd.). Dazu gehört ebenso die Unterweisung in lebenspraktischen Dingen wie z.B. der Bewältigung von Antragsformularen im Verkehr mit Ämtern und Behörden (vgl. 4.1.2.2). Solche Maßnahmen dienen generell der Steigerung der "'Überlebensfähigkeit' nach der Entlassung" (a.a.O., S. 194).

Um nun zu verstehen, warum und wann es zur Errichtung von staatlich kontrollierten Bildungseinrichtungen kam, welche Absichten dahintersteckten und wie die Unterrichtung Heranwachsender vor Einführung der Schulpflicht aussah, werde ich im folgenden einen kurzen Überblick über den historischen Verlauf der Institutionalisierung von Bildung in Deutschland insgesamt geben und anschließend die Geschichte der Schulen in Gefängnissen vorstellen.

2.4 Kurzer Abriss der Geschichte der Institutionalisierung von Bildung in Deutschland

Den Zeitpunkt der Entstehung der Institutionalisierung von Bildung mit dem Kennzeichen der Unterrichtung durch bezahlte professionelle Kräfte, sieht BERNER in dem Augenblick gekommen, in dem "die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten nicht mehr von den Eltern und Meistern geleistet werden konnte" (BERNER 1991, S. 8). Als Ursache dafür macht er die Arbeitsteilung verantwortlich. Doch beginnen wir am Anfang.

Im 16./ 17. Jahrhundert vollzog sich in Deutschland eine "Abkehr von der kirchlichen Bestimmungsgewalt über die Schulen" (JACH 1988, S. 1). Bis dahin waren es über Jahrhunderte die Kirchen, die "Schulen" einrichteten und für deren Unterhalt sorgten. Bildung stand nur einem verschwindend geringen Teil der Bevölkerung offen: ausgebildet wurden vornehmlich Mönche und später auch Kinder von Adels- und reichen Bürgerfamilien. Die Unterweisung fand vor allem in den Klosterschulen statt (vgl. BERNER 1991, S. 15).

Im Jahre 1619 wurde in Weimar die erste "von der Kirchenordnung getrennte[...] Schulordnung auf deutschem Boden" (DIEDERICH/ TENORTH 1997, S. 195) erlassen. Bis zur Einführung der allgemeinen Schulpflicht für "das ganze Reich" (a.a.O., S. 195) dauerte es - aus verschiedenen Gründen - allerdings noch 300 Jahre (zu den Gründen: vgl. ebd.).

Der Staat (d.h. anfangs die verschiedenen Klein- und Kleinststaaten) sah(en) es im 16./ 17. Jahrhundert als seine (ihre) Aufgabe an, Schulbildung zu institutionalisieren. Das geschah in offener Konkurrenz zu den kirchlichen Schulen unter anderem aus dem Grund, dass es so dem Landesherrn möglich war (und dem Staat bis heute möglich ist), zu bestimmen, was für Inhalte in den Schulen gelehrt werden. Das "Primat der staatlichen Schule im Bereich von Bildung und Erziehung" (ERICHSEN 1979, S. 14) wurde damals durch den Staat konstituiert und ist bis heute gültig. Bei den Unterrichtsinhalten änderte sich anfangs wenig. Keinesfalls war die begonnene Verstaatlichung mit Verweltlichung gleichzusetzen. Religiöse Inhalte bestimmten den Schulalltag. Auch hatte die Schule anfangs noch kein eigenes Gebäude. Der Unterricht wurde von dazu nicht oder allenfalls gering ausgebildeten Personen, die des Lesens und Schreibens kundig waren, abgehalten. Meist fand die Unterrichtung einer altersheterogenen SchülerInnengruppe in dem Wohnhaus der lehrenden Person statt. Außer der

Schulbibel existierten noch keine Schulbücher. Ebenso wenig gab es ausführliche Lehrpläne. Das Ziel der Unterrichtung bestand darin, die drei als wichtig angesehenen Fähigkeiten Lesen, Schreiben und Rechnen zu beherrschen. Oft wurden religiöse Texte - insbesondere die Bibel - im Unterricht benutzt (vgl. DIEDERICH/ TENORTH 1997).

Mit der "Verrechtlichung" der Institution Schule, insbesondere mit der Einführung und Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht im 17./ 18. Jahrhundert, ging eine zunehmende Professionalisierung der Schule als Bildungseinrichtung einher. Durch die im 19. Jahrhundert sich rasch ausbreitende Industrialisierung und den damit entstehenden sozialen Problemen wurden religiöse Inhalte aus der Schule fast ganz verdrängt. Religion hatte in der rationalen industrialisierten Gesellschaft keinen Platz mehr. Aber auch die Orientierung am positivistischen Wissenschaftsrationalismus führte zu einer stärkeren Berücksichtigung der allgemeinbildenden Inhalte in der Schule (vgl. OBLINGER 1981, S. 125ff.).

Die heutigen allgemeinen Schulen weisen nach dieser Entwicklung folgende Kennzeichen auf, wobei einige Punkte als momentane Trends gesehen werden können (nach HUSÉN 1980, S. 24ff.):

- Vollzeitbesuch,
- Eintrittsalterbegrenzung und Mindestverweildauer,
- Vereinheitlichung der Klassen und Frontalunterricht,
- Jahrgangsmäßig gegliedertes Curriculum und differenzierte Beurteilungssysteme,
- Vergrößerung der Schuleinheiten,
- Verbreiterung der Anforderungen an Schulen,
- Gestiegene SchülerInnenzahlen und Unterrichtspersonalzahlen,
- Vermehrung des Verwaltungspersonals,
- Verschärfung der staatlichen Kontrolle.

Heute blicken wir auf ein stark differenziertes Schulsystem mit verschiedensten Schularten und -formen, die teilweise für eine ganz bestimmte Klientel konzipiert worden sind. Die starke Differenzierung ist nicht nur von Bundesland zu Bundesland gegeben, sondern besteht auch innerhalb eines Bundeslandes.

2.5 Kurzer Abriss der historischen Entwicklung des Schulsystems in Justizvollzugsanstalten

Unterricht wurde in Gefängnissen ab dem 16. Jahrhundert erteilt. Ursache der Unterrichtung war der Glaube an die Veränderbarkeit des Straffälligen durch Arbeitserziehung und Berufsausbildung. Basis dieses Glaubens war "die calvinistische Prädestinationslehre und die protestantische Ethik allgemein" (EBERLE 1983, S. 440). Aus dieser religiösen Verankerung heraus erklärt sich auch, dass der praktizierte Unterricht Religionsunterricht war, der von Pfarrern erteilt wurde. Inhalte des Unterrichts waren biblische und andere religiöse Texte, die oftmals nur auswendig gelernt werden sollten. Eine Ausbildung in den elementaren Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen erfolgte nicht oder wenn, nur spärlich.

Die große Bedeutung der religiösen Unterrichtsinhalte schwand mit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zugunsten eines weltlicheren Schulunterrichts und damit der Vermittlung der elementaren Kulturtechniken. Als Ursache dafür wird die sich verringernde Bedeutung "ökonomischen Aufgabe" (a.a.O., S. 440) der Zuchthäuser gesehen.

Damit ist die "Gefängnisschule als feste Institution innerhalb der Haftanstalt ... ein Kinde des 19. Jahrhunderts" (a.a.O., S. 441; Hervorhebung weggelassen). Doch gab es an ihr keine eigenen Lehrpläne, sondern für sie galten die Lehrpläne der öffentlichen Volksschulen.

Anfang des 19. Jahrhunderts wandelte sich das Verständnis der Gefängnisschule von einer "Lernschule zur Vermittlung von Elementarkenntnissen" (a.a.O., S. 442) hin zu einer "Besserungsschule zur Einführung in die Grundsätze der Sittenlehre und der Pflicht (Gesinnungsunterricht)" (ebd.). Das übrige Angebot war ähnlich vielfältig wie das der heutigen "Volks-hochschule" und bestand aus lose angebotenen Kursen. Doch zu dieser Zeit ging noch die Erfüllung der Arbeitspflicht dem Schulbesuch vor.

Während des Nationalsozialismus (1933 -1945) wurden die schulischen Inhalte auf "die Wiedereinordnung in die Volksgemeinschaft" (a.a.O., S. 443) ausgerichtet. Der allgemeinbildende Unterricht sollte "zugunsten der weltanschaulichen Schulung" (a.a.O., S. 444; Hervorhebung weggelassen) zurücktreten.

Nach dem Ende des Dritten Reiches blieben die "Justizvollzugsorgane und -ordnungen aus der Zeit des Nationalsozialismus ... grundsätzlich erhalten" (ebd.). Lange Zeit danach war

das Berufsbild des im Vollzugsdienst tätigen Lehrpersonals "diffus" und ebenso die im Unterricht zu vermittelnden Inhalte bzw. dessen Ziele.

Dies änderte sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Der Schwerpunkt wurde auf "kompensatorische Bildungsmaßnahmen" (a.a.O., S. 445; Hervorhebung weggelassen) gelegt, deren Ursache im Verständnis des besonderen Erziehungsauftrages des Jugendstrafvollzugs liegt.

Die heutigen Anstaltsschulen sind von ihrer Organisation her sehr flexible Institutionen. Bedingt durch ihre innere Struktur sind sie zu einer durch Flexibilität und Dynamik geprägten Arbeitsweise in der Lage. Neben der Vermittlung elementarer Kulturtechniken ist dort theoretisch jeder Schulabschluss erreichbar. Bezogen auf das gesamte Bundesgebiet ist daneben eine Vielzahl von Ausbildungen möglich.

Nachdem ich nun die geschichtliche Entwicklung der Schule in Strafanstalten beleuchtet habe, stelle ich im folgenden Kapitel vor, was Erziehung überhaupt ist und was Erziehungsziele, die Erziehung als formulierte Vorgaben mitbestimmen, sind. Daran anschließend erläutere ich die gesetzlichen Grundlagen, die den besonderen Erziehungsauftrag im Jugendstrafvollzug bestimmend gestalten.

3 Der Erziehungsauftrag der Schule

3.1 Begriffsbestimmung

Ähnlich wie der Begriff "Schule" wird auch der Begriff "Erziehung" im alltäglichen Sprachgebrauch in vielerlei Hinsicht verwendet. Erziehen kann in der Bedeutung von "sich entwickeln lassen, wachsen lassen, nichts tun als behüten und zusehen, das der Selbstentfaltungsprozess sich ungestört vollziehen kann" (BERNER 1991, S. 53), in der Bedeutung von "machen, formen, bilden, verändern, führen, disziplinieren, dressieren oder gar züchten" (ebd.) oder im Sinne von "helfen, Erziehung als Hilfe zur Gewinnung von Werthaltungen, von Entscheidungs- und Verantwortungsfähigkeit" (a.a.O., S. 54) verstanden werden.

Unter Erziehung im definitorischen Sinne versteht BREZINKA "Soziale Handlungen ..., durch die Menschen versuchen, das Gefüge der psychischen Dispositionen anderer Men-

schen in irgendeiner Hinsicht dauerhaft zu verbessern oder seine als wertvoll beurteilten Komponenten zu erhalten" (BREZINKA 1974, S. 95). 1981 erweitert er diese Definition um folgenden Zusatz: "... bzw. die Entstehung von Dispositionen, die als schädlich beurteilt werden, zu verhindern" (BREZINKA 1981, S. 106).

Bei der Tätigkeit des Erziehens handelt es sich also um eine zielgerichtete, absichtsvolle Handlung, die von einem Menschen an einem anderen Menschen vollzogen wird. Eine übliche Klassifizierung teilt die Tätigkeit des Erziehens in drei Felder ein. Sie spricht erstens von "Funktionaler Erziehung", womit die Erfahrungen gemeint sind, die der Mensch im Alltag macht, ohne dass explizit eine ihn anleitende Person dabei ist. Zweitens werden unter "Intentionaler Erziehung im weiten Sinne" alle beabsichtigten und geplanten Hilfen zur Eingliederung in das kulturelle Leben gefasst. Drittens schließlich sind mit "Intentionaler Erziehung im engeren Sinne" konkretere Ziele gemeint: "Erziehung zur Verantwortung, Gesinnungs- und Gewissenserziehung, sittliche und ethische Erziehung oder Charaktererziehung" (BERNER 1991, S. 58). Eng mit dem Begriff des Erziehungsauftrags ist der des Erziehungsziels verknüpft, den ich im folgenden Abschnitt näher beleuchten möchte.

3.2 Zum Begriff des "Erziehungsziels"

Am Ende des Erziehungsprozesses steht ein Erziehungsziel, dass während der gesamten Erziehung im Auge behalten wird. Synonym zum Begriff des Erziehungsziels sind verschiedene Ausdrücke gebräuchlich, die inhaltlich schwer zu fassen sind.

BREZINKA hat versucht den Begriff folgendermaßen zu präzisieren: "Unter einem Erziehungsziel wird eine Norm verstanden, die eine für Educanden als Ideal gesetzte psychische Disposition (oder ein Dispositionsgefüge) beschreibt und vom Erzieher fordert, er solle so handeln, dass der Educand befähigt wird, dieses Ideal so weit wie möglich zu verwirklichen" (BREZINKA 1974, S. 155; Hervorhebung weggelassen).

Aus einer anderen Position heraus formuliert KLAFFKI. Er schreibt, dass "Erziehungsziele ... Antworten bestimmter Menschen oder Menschengruppen auf bestimmte geschichtliche Situationen unter dem Gesichtspunkt [sind], wie sich die nachwachsende Generation gegenwärtig und zukünftig verhalten soll" (KLAFFKI 1975, S. 30).

Diese beiden Definitionen versuchen abzustecken, was unter einem Erziehungsziel verstanden werden soll. Die inhaltliche Füllung und Konkretisierung des Erziehungsziels ist dem Wandel der Zeit unterworfen und wird von verschiedenen Interessengruppen mitbestimmt. Ein Beispiel für heutige Erziehungs- und Bildungsziele ist der Artikel 131 der Bayerischen Verfassung. Hier werden die obersten Ziele der Schule in der Landesverfassung festgelegt.

3.3 Zur Festlegung des Erziehungsauftrages im Jugendstrafvollzug

Die, die Erziehungsziele beschreibenden obigen Rahmendefinitionen, gelten auch für die Erziehung in Jugendstrafanstalten. Der Bundestag hat verbindlich für alle Bundesländer eine Regelung bezüglich des Vollzugsziels erlassen, die ich nun vorstellen werde.

3.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Der besondere Auftrag des Jugendstrafvollzugs macht es notwendig, die Bedeutung der Erziehung der jugendlichen und heranwachsenden Häftlinge besonders zu betonen. Da es bis heute kein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz gibt, wird das Erziehungsziel in Ableitung vom Vollzugsziel des Strafvollzugsgesetz (StVollzG) geregelt. Weitere Ausführungen finden sich im Jugendgerichtsgesetz (JGG). Auf die Darstellung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) wird hier verzichtet, da sie ohne gesetzliche Grundlage aus dem Strafvollzugsgesetz ableitend entwickelt wurde und das StVollzG in Ermangelung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes auf den Erwachsenenstrafvollzug wie auch den Jugendstrafvollzug angewendet wird.

3.3.1.1 Strafvollzugsgesetz

In §2 StVollzG heisst es, dass die Gefangenen "im Vollzug der Freiheitsstrafe ... fähig werden ... , künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)".

"In §3 Abs. 3 ist vorgesehen, dass der Vollzug darauf auszurichten ist, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern" (JVA Iserlohn 1999).

In §38 (1) StVollzG heisst es weiter, dass für "geeignete Gefangene, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht haben, ... Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden

Fächern oder ein der Sonderschule entsprechender Unterricht vorgesehen werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert".

Diese Grobziele (oder Rahmen) bedürfen einer weiterführenden Konkretisierung durch die einzelnen Bundesländer bzw. durch die einzelnen Strafvollzugsanstalten.

3.3.1.2 Jugendgerichtsgesetz

In §91 JGG wird die Aufgabe des Jugendstrafvollzugs wie folgt geregelt und das im Strafvollzugsgesetz noch grob umrissene Erziehungsziel detaillierter beschrieben:

"(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen.

(2) Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die beruflichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern. Ausbildungsstätten sind einzurichten [...].

(3) Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet und ausgebildet sein."

Nach diesem einleitenden allgemeinen Teil, komme ich nun zu Kennzeichen des allgemeinen Schulsystems. Ich werde die im folgenden genannten fünf Aspekte zur Hilfe nehmen, um das allgemeine Schulsystem in Ausschnitten zu beleuchten. Eben diese fünf Aspekte gebrauche ich später und wende sie auf das besondere Schulsystem in Jugendstrafanstalten vergleichend an.

4 Kennzeichen des allgemeinen Schulsystems

Im folgenden stelle ich die fünf Aspekte "Schulformen", "Rechtliche Grundlagen und Schulorganisation", "Beteiligte Personengruppen", "Standort und Räumlichkeiten" sowie "Inhalte, Didaktik und Methoden" vor, die ich im Hinblick auf ihre relativ leicht zu erfassenden Parameter gewählt habe. Es böten sich aber grundsätzlich andere Aspekte an wie z.B. "Größe der Schulen", "Abgängerzahlen", "Altersstruktur des Kollegiums" oder "inhaltliche Beschaf-

fenheit der Schulbücher". Ich habe mich hier allerdings auf die oben genannten Aspekte konzentriert, weil diese elementarer Natur sind und sich hinsichtlich ihrer Behandlung in der Literatur als Kriterien zum Vergleich der beiden Schulsysteme anbieten.

4.1 Schulformen

4.1.1 Vorbemerkung

Wenden wir uns den öffentlichen, allgemein zugänglichen Schulen zu, fällt die Fülle der Schulformen ins Auge. Zu dieser großen Auswahl in der Bundesrepublik Deutschland trägt die Binnendifferenzierung innerhalb der einzelnen Bundesländer bei, die ihre Ursache in der Kulturhoheit der Länder hat. Doch handelt es sich bei einigen Schularten teilweise um ein- und dieselbe Schulform, die sich jeweils nach Bundesland nur im Namen unterscheidet (vgl. MINSEL/ WUNBERG 1978, S. 14).

Festzuhalten bleibt, dass sich die unterschiedlichen Schulformen grob in drei große Bereiche aufteilen lassen: **erstens** den der allgemeinbildenden Schulen, **zweitens** den der berufsbildenden Schulen und **drittens** den der sonstigen Schulen. Das spezielle Kennzeichen aller hier vorzustellenden Schulformen ist deren Unveränderlichkeit. Ein als Gymnasium organisiertes Haus des Lernens bleibt ein Gymnasium. Lediglich die dort aufeinander treffenden Personengruppen wechseln. Die Konzeption dieser Schulform ändert sich nicht oder nur geringfügig (vgl. Punkt 2.1).

Eine weitere Gemeinsamkeit aller öffentlichen Schulen ist das Fehlen von Schulgeld. Es wird nicht mehr erhoben, weswegen es prinzipiell jedem Kind möglich ist, eine Schule nach Wunsch besuchen zu können.

4.1.2 Allgemeinbildende Schulen

Eine, für das deutsche Schulwesen typische und von mir zur besseren Orientierung verwendete Dreiteilung der allgemeinbildenden Schulen ist die, die sich an den drei klassischen Schulstufen orientiert:

- Grundschule (Primarstufe; erste Schulstufe),
- Hauptschule und Realschule (Sekundarstufe I; zweite Schulstufe, erster Abschnitt),

- Gymnasium und Gesamtschule (Sekundarstufen I und II; zweite Schulstufe, erster und zweiter Abschnitt).

4.1.2.1 Primarschulen

Primarschulen oder Grundschulen haben das **Ziel**, Kinder auf den Besuch einer weiterführenden Schule vorzubereiten. Der Unterricht ist darauf ausgerichtet, Kindern elementare Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen. Darüber hinaus lernen sie z.B. in Fächern wie Sachunterricht (neue) Aspekte ihrer Umwelt kennen, im Fach Sport wird ihre Motorik gefördert.

Im **Alter** von sechs bzw. sieben Jahren haben die Kinder den Kindergarten verlassen und wechseln mit **Beginn** eines neuen Schuljahres auf die Grundschule. Diese umfassen vier Jahrgänge (Klasse 1 bis 4; in Bayern dauert die Grundschule bei Übertritt auf die Realschule 6 Jahre), die von jedem Kind in Deutschland besucht werden müssen.¹ Jeweils nach einem Schuljahr ist der Übertritt zur nächst höheren Klasse vorgesehen. Die Zeitpunkte der Einschulung sind in jedem Bundesland (abhängig von der dortigen Ferienzeitvereinbarung) anders geregelt.

Die **Größe der Klassen** variiert von Schule zu Schule. Da die heutige Zeit von Einsparungsmaßnahmen des Staates in vielen Bereichen gekennzeichnet ist, finden sich in den Grundschulen zunehmend immer größeren Klassen. Die Zahlen schwanken je nach Region und Ort zwischen unter zwanzig und über dreißig Schülerinnen und Schülern.

Am Ende dieses ersten Abschnitts der Schulzeit, am Ende der vierten Klasse der Grundschule mit Erhalt des **Abschlusszeugnisses** steht die Frage nach der Art der weiterführenden Schule an, die anschließend besucht werden soll. Eine Berechtigung zum Besuch einer *bestimmten* weiterführenden Schule wird nach Beenden der Grundschulzeit nicht vergeben. Ausschlaggebend ist im Gegensatz zur früheren Regelung nicht mehr das von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer erstellte Gutachten über die Fähigkeiten und daraus ablei-

¹ Zu den Schwierigkeiten, denen sich Eltern gegenüber sehen, die ihr Kind nicht auf eine Regelschule schicken möchten (und deswegen in Konflikt mit der Schulpflicht geraten), weil sie glauben, dass "die staatlichen Pflichtschulen mit ihren Unterrichts- und Erziehungsmethoden Kinder krankmachen, Lernen verhindern und sich auf Kinder - wie diese nun einmal sind - nicht mehr einzustellen vermögen" hat Hans Eckbert TREU 1989 (Zitat: S. 176) ein interessantes Buch geschrieben, in dem er den Kampf gegen die Bürokratie schildert, der mit einer (abgewiesenen) Verfassungsbeschwerde endet.

tend die Eignung des Kindes für eine bestimmte weiterführende Schulform, sondern die Meinung und der Wille der Eltern (so z.B. in Nordrhein-Westfalen). In Bayern entscheidet die Durchschnittsnote der Fächer Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde über den Übertritt zum Gymnasium oder zur Realschule. Der Notendurchschnitt muss 2,333 bzw. 2,666 betragen. Aufnahmeprüfungen - wie es sie früher bezüglich des Wechsels auf ein Gymnasium gab - werden - außer z.B. in Bayern beim Wunsch des Besuchs des Gymnasiums oder der Realschule ohne den erforderlichen Notendurchschnitt - nicht mehr verlangt.

Voraussetzung für den Besuch der Grundschule ist die Schulreife, die nicht individuell gemessen wird, sondern an der Altersstufe festgemacht ist (die Fünfjährigen, die ihren sechsten Geburtstag bis zum 30. Juni d.J. feiern werden eingeschult; die, die nach dem genannten Datum Geburtstag feiern, können auf Antrag eingeschult werden, wenn sie die Schulreife erlangt haben). Für manche Kinder ist aus Gründen der fehlenden Schulreife der Besuch einer Vorschule oder eines Vorschulkindergartens im Anschluss an den Kindergarten vor dem Übertritt auf die Schule angezeigt.

4.1.2.2 Hauptschulen

Die Hauptschulen sind eine der weiterführende Schulen. Die **Unterrichtsinhalte** der Hauptschulen orientieren sich stärker an eher praktischen Tätigkeiten (z.B. Kochen, Werken, Handarbeiten als Unterrichtsfächer). Das Trainieren von lebenspraktischen Dingen wie Ausfüllen eines Überweisungsdruckes, Anfertigen von Lebensläufen und Bewerbungsschreiben sind Themen in Unterrichtsfächern wie z.B. Deutsch oder Wirtschaft. Daneben wird auf eine solide Allgemeinbildung Wert gelegt. In der Regel wird nur eine Fremdsprache gelehrt, zumeist Englisch.

Der Unterricht in Hauptschulen schließt mit dem fünften Schuljahr an die vierjährige Grundschule an und **dauert** in der Regel fünf (z.B. Bayern) bzw. sechs Jahre (z.B. Nordrhein-Westfalen). Der **Beginnzeitpunkt** richtet sich nach den im jeweiligen Bundesland gültigen Ferienzeitre Regelungen.

Für Situation der **Klassengröße** gilt ähnliches wie in Punkt 4.1.2.1 zur Klassengröße der Grundschulen geschrieben.

Hauptschulen haben den **Hauptschulabschluss** zum Ziel, der sich nach zwei verschiedene Arten unterscheiden lässt: einmal den einfachen Hauptschulabschluss, der zur Aufnahme der meisten Ausbildungsberufe ausreicht und zum anderen den weiterführenden Hauptschulabschluss, der neben der Aufnahme einer vorwiegend handwerklichen Berufsausbildung auch zum Besuch der Fachoberschule berechtigt. Je nach Bundesland gibt es hier allerdings noch Unterschiede. So ist es in Nordrhein-Westfalen z.B. möglich mit dem Hauptschulabschluss Typ B mit Qualifikation nach Klasse 10 (Sekundarabschluss mit Qualifikation) die gymnasiale Oberstufe zu besuchen.

Die **Voraussetzung** zum Besuch der Hauptschule ist der erfolgreiche Abschluss der Grundschule und die Eignung eine weiterführende Schule besuchen zu können. Die Entscheidung, ob ein Kind die Hauptschule besucht, treffen die Eltern des Kindes (vgl. Punkt 4.1.2.1).

4.1.2.3 Realschulen

Realschulen stellen eine andere Gruppe weiterführender Schulen dar. Sie schließen ebenfalls an die Grundschule an. Der Unterricht ist **inhaltlich** eher auf die Anforderungen der gehobenen Berufe (z.B. in Handel, Industrie, Sozialwesen, Verwaltung) abgestimmt. Dies zeigt sich vor allem durch das Angebot der Kurse (z.B. Schreibmaschinen- und Stenografie- und Informatikkurse). Neben Englisch als erster Fremdsprache ist es möglich eine zweite Fremdsprache zu erlernen (zumeist Französisch).

Die **Dauer** des Schulbesuchs beträgt sechs Jahre. Wie die bisher genannten Schulen **beginnt** das Schuljahr auch hier nach den je Bundesland üblichen Ferienzeitbestimmungen.

Das **Alter** der Schülerinnen und Schüler entspricht dem unter Punkt 4.1.2.2 beschriebenen. Die **Größe der Klasse** wird sich ebenso wie in dem oben beschriebenen Rahmen abspielen.

Der erreichte **Abschluss** (Realschulabschluss) berechtigt zur Aufnahme einer Berufsausbildung in einem handwerklichen und in den obengenannten Bereichen. Gleichzeitig (bei bestimmten Voraussetzungen) ist der Wechsel auf die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II) möglich.

Die **Voraussetzung** für den Besuch der Realschule ist zum einen der erfolgreiche Abschluss der Grundschule und zum anderen die Eignung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers.

4.1.2.4 Gymnasien

Gymnasien bilden den dritten großen Bereich der weiterführenden Schulen, der sich an die Grundschule anschließt. Als eine Organisationsform von weiterführender Schule vereinen Gymnasien die Sekundarstufen I und II in einem Haus.

Der Unterricht ist eher an theoretischen **Inhalten** orientiert als an praktischer Alltagsbewältigung. Die intensivere und eingängigere Beschäftigung mit komplexen Lerninhalten lässt sich durch das angestrebte **Ziel** erklären: das Gymnasium führt als allgemeinbildende Schule auf dem direkten Weg zum **Abschluss** der Allgemeinen Hochschulreife, die zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule (Universität) der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Doch das Abitur ist nicht der einzige Abschluss, der auf dem Gymnasium erlangt werden kann.

Die **Dauer** des Schulbesuchs hängt daher von der Art des zu erreichenden Abschlusses ab. Bei der erfolgreichen Teilnahme am Unterricht von der fünften bis zur dreizehnten Klasse steht am Ende die allgemeine Hochschulreife. Mit erfolgreichem Abschluss der zehnten Klasse ist die Fachoberschulreife erlangt, zwei Jahre später (nach der zwölften Klasse) die Fachhochschulreife.

Der **Beginn** des Schuljahres, das **Alter** der Schülerinnen und Schüler, die **Klassengröße** sowie die zum Besuch des Gymnasiums mitzubringenden **Voraussetzungen** entsprechen den unter Punkt 4.1.2.1 bzw. Punkt 4.1.2.2 genannten Ausführungen.

4.1.2.5 Gesamtschulen

Gesamtschulen wurden im Unterschied zu allen anderen Schulen als Ganztagschulen konzipiert. Von dem ganztägigen Unterricht ist allerdings nicht mehr viel übrig geblieben, meist findet der Unterricht zusätzlich zu den Stunden am Vormittag an zwei Nachmittagen in der Woche statt. Gesamtschulen vereinen wie Gymnasien die Sekundarstufen I und II unter einem Dach. Zusätzlich besteht bei ihnen aber noch die Besonderheit, dass sie sämtliche bisher

weiterführenden Schulformen mit ihren Abschlüssen umfassen. Dies geschieht entweder durch die Zusammenfassung verschiedener Schultypen die räumlich getrennte Einheiten in einem Schulkomplex bilden, der unter einer Verwaltung steht (additive Gesamtschule) oder durch die Vereinigung aller bisher vorgestellten weiterführenden Schulformen in einem Haus (integrative Gesamtschule; in NRW nur diese Form).

Innerhalb der Schule haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit Unterricht mit unterschiedlichen **inhaltlichen Anforderungen** zu wählen. Erst am Ende der zehnten Klasse entscheidet sich aufgrund der getroffenen Wahl, was für einen **Schulabschluss** sie bekommen. Unter besonderen Voraussetzungen (bestimmter Notendurchschnitt) ist anschließend der Besuch der integrierten Oberstufe (Sekundarstufe II) möglich, an dessen Ende die Berechtigung (Abitur) zum Besuch einer Universität der Bundesrepublik vergeben wird.

Die Dauer der Schulzeit auf einer Gesamtschule richtet sich nach dem gewünschten Schulabschluss und kann zwischen fünf (Hauptschulabschluss nach Klasse 9) und neun Jahren (Abitur) betragen.

Die Bestimmungen zu den Aspekten **Alter, Klassengröße, Beginn** der Schule sowie **Voraussetzungen** entsprechen analog den Ausführungen unter Punkt 4.1.2.4.

4.1.3 Berufsbildende Schulen

Neben dem Bereich der allgemeinbildenden Schulen gibt es als zweiten großen Bereich den der berufsbildenden Schulen, der das Schulsystem der Bundesrepublik kennzeichnet.

Bei der Vorstellung der verschiedenen berufsbildenden Schulen orientiere ich mich an einer von der Kultusministerkonferenz (KMK) 1968 vorgeschlagenen Gliederung, die auch von MINSEL/ WUNBERG 1978 verwendet wird. Diese Gliederung hat allerdings den Nachteil, dass verschiedene Mischformen und Besonderheiten von Schulen in den verschiedenen Bundesländern nicht erfasst werden. Allerdings würde eine vollständige Vorstellung aller existierenden berufsbildenden Schulen in der Bundesrepublik den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Ich begnüge mich daher mit der Nennung von Beispielen.

Viele dieser unten aufgeführten Schulen werden auch mit dem Ausdruck des sogenannten "Zweiten Bildungswegs" bezeichnet. Damit wird die Möglichkeit benannt, einen höheren

Schulabschluss erlangen zu können, wenn es auf dem direkten Weg über die Realschule, das Gymnasium oder die Gesamtschule keine Möglichkeit gab.

Ich stelle nun kurz die unterschiedlichen Bildungsgänge und Fachrichtungen berufsbildender Schulen vor und nenne jeweils einige ihrer spezifischen Kennzeichen. Dabei berücksichtige ich die Fachhochschulen nicht, obwohl sie ihrer Bezeichnung nach zu den Schulen gerechnet werden könnten, von ihrer Struktur und der Art der vermittelten Bildung aber eher mit den Universitäten zu vergleichen sind, die hier ebenfalls nicht behandelt werden.

4.1.3.1 Berufsschulen

Berufsschulen als berufsbildende Schulen stellen die eine der zwei Säulen des dualen Ausbildungssystems dar, das in Deutschland kennzeichnend für die Ausbildung in Handwerksberufen ist. Berufsschulen bieten inhaltlich verschiedene Arten von Bildungsgängen an. Diese Angebote richten sich an dreierlei Personengruppen:

Erstens an Jugendliche ohne Schulabschluss bzw. Jugendliche, die ihrer Berufsschulpflicht nachkommen müssen. Für diese Jugendlichen wird eine sogenannte "Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr" angeboten. **Ziele** der unterrichtlichen Bemühungen in der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr sind auf der einen Seite die Erweiterung der Allgemeinbildung und auf der anderen Seite die "Vorbereitung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung sowie die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten aus mehreren Berufsfeldern" (Landesarbeitsamt NRW (Hrsg.) 1998, S. 29; Hervorhebung weggelassen). Dies soll durch die Unterrichtung einer Kombination von allgemeinbildenden **Inhalten** (z.B. Deutsch, Wirtschaftslehre, Politik) mit berufsbezogenen Inhalten (aus den einzelnen Berufsfeldern) geschehen. Die **Dauer** beträgt ein Jahr bei Vollzeitunterricht. Da die an diesem Angebot Teilnehmenden mindestens die Hauptschule zwar besucht, oftmals aber ohne Abschluss verlassen haben, beträgt das **Alter** zwischen 16 und 19 Jahren. Die **Größe** der Klassen variiert von Klasse zu Klasse. Mit dem **Abschluss** dieser Vorklasse wird z.B. die Berechtigung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres (BGJ) erworben. **Voraussetzungen** zum Besuch der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr sind der fehlende Hauptschulabschluss bzw. die noch zu erfüllende Vollzeitschulpflicht.

Als *zweites* wird von der Berufsschule das eigentliche Berufsgrundschuljahr angeboten. Der Besuch des Berufsgrundschuljahres hat als **Ziel** die Aufgabe die berufliche "Grundbildung im Rahmen eines Berufsfeldes" (a.a.O., S. 29) zu gewährleisten. Inhalte sind allgemeinbildende Fächer in Verbindung mit berufsbezogenen Fächern eines bestimmten Berufsfeldes. Diese Bildungsmaßnahme beläuft sich auf die **Dauer** eines Jahres bei Vollzeitunterricht. Die **Voraussetzungen** zum Besuch des Berufsgrundschuljahres sind entweder eine erfüllte Vollzeitschulpflicht oder ein Hauptschul- oder gleichwertiger Abschluss oder der erfolgreiche Besuch der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr. Bei erfolgreicher Teilnahme an dieser schulischen Maßnahme kann "ein dem Hauptschulabschluss, Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - oder Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife - gleichwertiger Abschluss je nach schulischer Vorbildung und Leistung" (ebd.) verliehen werden. Bezüglich **Alter**, **Klassengröße** und **Beginn** dieses Bildungsangebots gelten die Ausführungen zur Vorklasse des BGJ analog.

Als *drittes* leistet die Berufsschule als berufsbegleitende Ausbildung (im Sinne der zweiten Säule des dualen Ausbildungssystems) in ihrer Organisationsform als Teilzeitschule **inhaltlich** eine vertiefende Erweiterung des Allgemeinwissen begleitet von fachspezifischen Unterrichtsfächern, die je nach Ausbildungsgang variieren. In der Regel findet der Unterricht an zwei Tagen in der Woche statt, während der anderen Tage arbeitet der Auszubildende bzw. die Auszubildende im jeweiligen Betrieb. Der **Beginn** dieser schulischen Maßnahme richtet sich nach dem Ausbildungsbeginn in den einzelnen Bundesländer. Die **Dauer** variiert je nach gewähltem Ausbildungsberuf. Das Berufsschulzeugnis ist der schulische **Abschluss** der Ausbildung, der nach erfolgreichem Bestehen der Prüfungen verliehen wird. **Voraussetzung** zur Teilnahme an dieser Form des Berufsschulunterrichts ist ein bestehendes Ausbildungsverhältnis und eine Hauptschul- oder dem Hauptschulabschluss vergleichbarer Schulabschluss. Über das **Alter** der Schülerinnen und Schüler und die **Klassengröße** gelten die obigen Ausführungen.

4.1.3.2 Berufsfachschulen und Höhere Berufsfachschulen

Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen. Die Ausbildung an ihnen **dauert** in der Regel zwei Jahre (für Jugendliche mit Fachoberschulreife nur ein Jahr). **Ziel** des Unterrichts ist die be-

ruflische Grundbildung sowie der **Abschluss** nach der Sekundarstufe I (Fachoberschulreife) bzw. der "Nachweis einer beruflichen Grundausbildung in den jeweiligen Berufsfeldern" (Landesarbeitsamt NRW (Hrsg.) 1998, S. 30). Damit ist es im Anschluss möglich die Fachoberschule, die Höhere Handelsschule oder die gymnasiale Oberstufe zu besuchen. **Inhaltlich** werden allgemeinbildende Fächer zusätzlich zu den Fächern der verschiedenen Typen der Berufsfachschulen (Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Ernährung und Hauswirtschaft, Sozial- und Gesundheitswesen, Agrarwirtschaft) unterrichtet. Mit dem Angebot der weiterführenden Allgemeinbildung knüpfen Berufsfachschulen an das Niveau der Hauptschule an.

Da dieser Unterricht als Vollzeitunterricht organisiert ist, vermittelt er sowohl die theoretische als auch praktische Ausbildung, die für das gewählte Berufsfeld vonnöten sind. **Voraussetzung** zum Besuch einer Berufsfachschule sind der Hauptschulabschluss und die Erfüllung der Berufsschulpflicht bzw. die Fachoberschulreife (vgl. MINSEL/ WUNBERG 1978, S. 22).

Zu den Aspekten **Beginn**, **Alter** und **Klassengröße** gelten die Ausführungen unter Punkt 4.1.3.1 analog.

Höhere Berufsfachschulen (sog. Höhere Handelsschulen) haben das **Ziel** den schulischen Teil der Fachhochschulreife zu vermitteln. Während der zweijährigen **Dauer** werden **inhaltlich** eine gehobene Allgemeinbildung sowie Grundlagen für das Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung vermittelt. Der **Abschluss** wird in Form eines Zeugnisses verliehen. In Verbindung mit einer einschlägigen Berufsausbildung oder einem einschlägigen gelenkten Berufspraktikum sind die Voraussetzungen zum Studium an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule gegeben (vgl. Landesarbeitsamt NRW (Hrsg.) 1998, S. 30). Jugendliche, die sich für die Höhere Handelsschule entscheiden, müssen als **Voraussetzung** die Fachoberschulreife vorweisen können. Die **Klassengröße** entspricht den Vorgaben des jeweiligen Kultusministeriums, das **Alter** der Schülerinnen und Schüler entspricht dem der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II an allgemeinbildenden Schulen.

4.1.3.3 Berufsoberschulen und Fachoberschulen

Berufsoberschulen und Fachoberschulen vermitteln **inhaltlich** weiterführende Kenntnisse auf dem allgemeinbildenden und beruflichen Sektor (für folgende Schultypen: Technik, Agrar-

wirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft, Sozial- und Gesundheitswesen, Gestaltung und Wirtschaft und Verwaltung). Das **Ziel** ist die Erreichung der fachgebundenen Hochschulreife. Dieser **Abschluss** erlaubt das Studium an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule. Die Dauer dieser schulischen Maßnahme variiert je nach gewähltem Bildungsgang zwischen einem und zwei Jahren. **Voraussetzung** für den Besuch einer Berufsoberschule oder Fachoberschule ist in der Regel eine "abgeschlossene Berufsausbildung in Verbindung mit einer zusätzlichen [schulischen] Qualifikation" (MINSEL/ WUNBERG 1978, S. 22). Die gemeinte schulische Qualifikation ist die Fachoberschulreife.

Zu den Aspekten **Alter**, **Klassengröße** und **Beginn** siehe Ausführungen im vorangegangenen Kapitel.

4.1.3.4 Sonstige berufsbildende Schulen

Von Bundesland zu Bundesland variierend, gibt es noch andere Formen beruflicher Schulen. Eine umfassende Darstellung würde hier zu weit führen. Exemplarisch nenne ich hier die in Nordrhein-Westfalen existierende Kollegschule.

Je nach Art des gewünschten Schulabschlusses **dauert** die Kollegschule unterschiedlich lange (zwei bis fünf Jahre). Die Kollegschule bietet die Möglichkeit durch eine Verknüpfung von Berufsausbildung und Allgemeinbildung einen doppelten **Abschluss** (Berufsabschluss in Verbindung mit einem Schulabschluss) zu erwerben. Bei den Schulabschlüssen besteht prinzipiell die Möglichkeit jeden denkbaren - vom Hauptschulabschluss über die Fachoberschul- und Fachhochschulreife bis hin zum Abitur - an der Kollegschule zu machen. Die **Voraussetzungen** sind je nach gewünschtem Abschluss unterschiedlich (vgl. dazu die Ausführungen zu den Punkten 4.1.2.2 bis 4.1.3.3). Der **Beginn** dieses Bildungsangebots richtet sich nach der Ferienzeitregelung und entspricht den Zeiträumen, der anderen Schulen. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind 16 Jahre alt und älter. Die **Größe der Klassen** richtet sich nach der TeilnehmerInnenzahl.

4.1.4 Sonstige Schulen

Neben den zwei genannten Bereichen der öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen findet sich noch ein dritter großer Bereich. Hierunter fallen öffentliche Sonder- oder Förderschulen wie auch private Schulen.

4.1.4.1 Sonder- oder Förderschulen

Sonder- oder Förderschule ist ein "Sammelbegriff für alle Schulformen, in denen Kinder und Jugendliche unterrichtet werden, die aufgrund körperlicher, geistiger und sittlicher Störungen im allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulwesen nicht mehr unterrichtet werden können" (MINSEL/ WUNBERG 1978, S. 23). Im Laufe der Jahre haben sich verschiedenen Arbeitsschwerpunkte herauskristallisiert. Es gibt Sonderschulen für Lernbehinderte, für Erziehungsschwierige, für Blinde und Sehbehinderte, für Gehörlose und Schwerhörige, für Körperbehinderte und für geistig Behinderte.

Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht einer solchen Schule ist die auf eines der obigen Kriterien lautende Diagnose. Diese wird von Fachleuten (MedizinerInnen, PsychologInnen) gestellt. Danach kann die Einschulung an einer für diese Behinderung ausgestatteten Schule erfolgen. Nach Schätzungen liegt der "Anteil der sonderschulbedürftigen Kinder pro Jahrgang ... bei etwa 8 Prozent" (a.a.O., S. 24). Die Absolventen einer solchen Schule haben auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt relativ schlechte Chancen.

Ziele des Unterrichts reichen je nach Behinderung und Grad der Behinderung von der Selbstständigkeit zum Erreichen eines regulären Schulabschlusses. Die gelehrt **Inhalte** orientieren sich an der Art und der Schwere der Behinderung. Der **Beginn** der schulischen Maßnahmen richtet sich an der in jedem Bundesland gesondert geregelten Ferienzeit. Die Schülerinnen und Schüler sind sechs Jahre alt und älter. Die **Klassengröße** ist gemessen an Klassen anderer Schulen relativ klein (teilweise nur drei Schülerinnen und Schüler pro Klasse). Die erreichbaren **Abschlüsse** richten sich nach den individuellen Fähigkeiten, die teilweise von der Art und Schwere der Behinderung beeinflusst werden. Prinzipiell besteht die Möglichkeit, jeden Abschluss, der an einer regulären Schule gemacht werden kann, zu machen.

4.1.4.2 Private Schulen

Neben den vorgenannten öffentlichen Schulen gibt es noch Schulen, die sich in privater Trägerschaft (wie zum Beispiel in der Hand von Kirchen oder Weltanschauungsgruppen) befinden.

Die Berechtigung zur Einrichtung einer privaten Schule ergibt sich aus dem Art. 7 GG. Demnach unterliegen aber auch diese Formen von Schule der staatlichen Kontrolle und können deswegen als Ersatzschulen (für staatliche Schulen) angesehen werden.

Private Schulen gibt es auf dem Gebiet der allgemeinbildenden Schulen wie auch auf dem Gebiet der berufsbildenden Schulen. Weitestgehend entsprechen sie in ihrer Ausgestaltung (konzeptionell wie auch räumlich) den staatlichen Schulen (vgl. deshalb die Ausführungen zu den Punkten 4.1.2 bis 4.1.4.1).

Die Aufnahme an eine Privatschulen erfordert meist die Erfüllung spezieller Bedingungen, die von Schule zu Schule variieren können. Bei einigen kirchlichen Schulen kann die Aufnahme an das Bekenntnis zum jeweiligen Glauben geknüpft sein. Neben alternativen Schulen sind es die Bekenntnisschulen, die am häufigsten unter den privaten Schulen zu finden sind. Hierunter fallen neben katholischen und evangelischen Schulen zum Beispiel auch die anthroposophisch geprägten Waldorfschulen.

4.2 Rechtliche Grundlagen und Schulorganisation

4.2.1 Vorbemerkung

Betrachten wir Schule als Institution, so muss nachgefragt werden, aus welchen Quellen sich das Recht und die Organisationsvorgaben ableiten lassen. Wie in Kapitel 2 schon beschrieben, ist in der Bundesrepublik Deutschland der Staat (in Form seiner Dienststellen) alleiniger Beaufsichtiger des Schulwesens. Artikel 7 des Grundgesetzes regelt dies abschließend: "Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates." (Art. 7 (1) GG).

Die Verankerung der staatlichen Zuständigkeit sowie die Position im Grundgesetz weisen auf die Bedeutung hin, die dem Schulwesen zugemessen worden ist.

Doch über den Sinngehalt dieses Artikels finden sich in der Literatur verschiedene Positionen.

Nach HENNECKE bedeutet der Art. 7 (1) erstens, dass "der Staat ... Schule" hält und zweitens, dass "der Staat ... Aufsicht über staatsfremde Schulen und Schulträger" ausübt (vgl. HENNECKE 1972; zitiert nach BRUNNER 1978, S. 79). Für BECKER bedeutet "Aufsicht ... lediglich Schule und Unterricht zu beaufsichtigen" (BECKER 1976, S. 9). Er sieht die Tätigkeit des Schulehaltens nicht primär als Aufgabe des Staates an, sondern als Aufgabe freier Träger (nach Art. 7 Abs. 4 und 5 ist die Einrichtung privater Schulen möglich, allerdings unter Vorbehalt der staatlichen Genehmigung).

Im folgenden werde ich zunächst die das Schulwesen ordnende Gesetzestexte, Verordnungen und Erlasse vorstellen. Anschließend widme ich mich der Darstellung der drei Ebenen der Schulverwaltung als Antwort auf die Frage nach der Organisation von Schulen.

4.2.2 Rechtsquellen

4.2.2.1 Bundesrechtliche Vorschriften

Der Art. 7 des Grundgesetzes bildet als Artikel der Verfassung das Dach der ihm untergeordneten Gesetze (vgl. folgende Ausführungen) und dient damit der Absteckung eines bundesweit einheitlichen, formalen Rahmens.

4.2.2.2 Landesverfassungen

Die Landesverfassungen als oberste Rechtsquellen der Länder "gehen detaillierter als das GG auf das Schulwesen und seine Organisationen ein" (BRUNNER 1978, S. 81). In Nordrhein-Westfalen beispielsweise nehmen die "Verfassungsbestimmungen zur Regelung des Schulwesens ... einen großen Raum ein" (BIEGLER/ FREY/ KLEINFELD 1997, S. 426). Die Landesverfassung NRW regelt "Erziehungsziele, Elternrecht, Schularten sowie Ausgestaltung des Religionsunterrichts (Art. 7, 8, 12 und 15 LV)" (a.a.O., S. 426). Ähnliche Ausführungen finden sich in der bayerischen Verfassung (Art. 131 ff. BV). BRUNNER kommt nach einem Verfassungsvergleich zu dem Schluss, dass sich die Landesverfassungen bezüglich der Aussagen über das Schulwesen insgesamt nicht sehr voneinander unterschei-

den, obwohl die bundesrechtlichen Vorgaben genug Spielraum für eigene Gestaltungen geben (BRUNNER 1978, S. 83).

4.2.2.3 Schulgesetzgebung der Länder

Das Schulwesen wird anstelle durch Gesetze vorwiegend durch "Verwaltungsverordnungen, Vollzugsbekanntmachungen, Dienstanweisungen, oder Entschliefungen" (BRUNNER 1978, S. 82; Hervorhebung weggelassen) gesteuert. Dies ist dadurch zu erklären, dass es beispielsweise in Nordrhein-Westfalen kein "einheitliches Schulgesetz existiert" (BIEGLER/FREY/ KLEINFELD 1997, S. 426). Die obengenannten Vorschriften werden von den einzelnen Kultusministerien bzw. ihren nachgeordneten Stellen erlassen. Die Berechtigung, "zu solchen Vorschriften wird von den Kultusministerien zumeist aus Art. 7 Abs. 1 GG oder aus der Rechtssetzungsbefugnis der Exekutive durch die Landesverfassungen abgeleitet" (BRUNNER 1978, S. 82). Daraus ergibt sich für diese Rechtsquellen eine "mindere Rechtsqualität" (ebd.; Hervorhebung weggelassen). Dessenungeachtet sind diese Erlasse dennoch verbindlich.

4.2.3 Schulorganisation

4.2.3.1 Begriffsbestimmung

Schulverwaltung und Schulaufsicht sind zwei wesentliche Aspekte der Organisationsstruktur von Schule in der Gesellschaft.

Unter *Schulverwaltung* wird nach HECKEL/ SEIPP 1976 die Verwaltung der "äußeren Schulangelegenheiten" verstanden, die vor allem sachliche Grundkosten wie zum Beispiel die Schulunterhaltung, die Schulfinanzierung oder der Schulbau sind. Die Aufgaben der Schulverwaltung können unter dem Begriff der Schulträgerschaft subsumiert werden.

Der Begriff der *Schulaufsicht* wird von HECKEL/ SEIPP in zwei Unterbegriffe aufgegliedert. Sie grenzen die "Schulhoheit" von der "Schulaufsicht im Wortsinne" ab. Der Begriff der "Schulhoheit" beschreibt die "Normen und Richtliniensetzung, Planung und Lenkung für das gesamte Schulwesen" (HECKEL/ SEIPP 1976, S. 159; zitiert nach BRUNNER 1978, S. 83) durch den Staat und seine Behörden. Die Aufgabe des Staates, die "Schulaufsicht im

Wortsinne" wahrzunehmen, ergibt sich aus Art. 7 GG. Dies ist der Sammelbegriff für die "Fachaufsicht, die Dienst- und Organaufsicht, die Rechtsaufsicht und die Privatschulaufsicht" (a.a.O., S. 84). Umgesetzt wird dieser Auftrag von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beauftragten Behörden. Sie haben für die "pädagogische Betreuung und Förderung der Schularbeit" (ebd.) zu sorgen und stellen das Bindeglied zwischen Kultusministerium und einzelner Schule dar.

Im folgenden werde ich die drei Ebenen der Schulorganisation kurz darstellen: als erstes die Ebene der staatlichen Schulorganisation, im Anschluss die Ebene der kommunalen Schulorganisation und zum Schluss die Ebene der Organisation der einzelnen Schule.

4.2.3.2 Die Ebene der staatlichen Schulorganisation

Auf Bundesebene gibt es kein Kultusministerium, dass als oberste Behörde der Landesbehörden auftritt. Die Organisation der schulischen Ausbildung ist weitgehend Sache der einzelnen Bundesländer. Dort lässt sich die staatliche Schulverwaltung in drei Ebenen untergliedern. Es gibt eine oberste Instanz (Zentralinstanz), eine dieser nachgeordnete Instanz (Mittelinanz) und eine untere Instanz (untere Aufsichtsinstanz).

Die Zentralinstanz ist das Ministerium (Kultusministerium) oder die vergleichbare Behörde (Senatsbehörde) des einzelnen Bundeslandes bzw. Stadtstaates. Die Aufgaben der Kultusministerien als oberste Instanz beschreibt BRUNNER wie folgt:

"Die *Kultusministerien* unterstützen die Parlamente bei ihrer gesetzgeberischen Arbeit und üben schulhoheitliche Tätigkeiten aus, indem sie die von den Parlamenten verabschiedeten Gesetze durch Verwaltungsverordnungen, Entschlüsse oder Erlasse konkretisieren oder ausfüllen" (BRUNNER 1978, S. 85; Hervorhebung von mir).

Die dem Kultusministerium nachgeordnete Instanz (Mittelinanz) ist für die Aufsicht über die Schulen zuständig. Ihr ist die Aufsicht über die Sekundarstufen I und II übertragen worden. Daneben beaufsichtigt diese Instanz die Arbeit der unteren Aufsichtsinstanz und ist u.a. für Schulbau, regionale Planung, Prüfungswesen, Förderungsmaßnahmen verantwortlich.

Die untere Aufsichtsinstanz ist das einzelne Schulamt vertreten durch den Schulrat/ die Schulrätin. "Diese Instanz übt vor allem Aufsicht über die Schulen ihres Bezirks ... aus" (BRUNNER 1978, S. 86). Sie ist für alle Grund-, Haupt- und Sonderschulen zuständig.

4.2.3.3 Die Ebene der kommunalen Schulorganisation

Die Tätigkeit der Kommunen bei der kommunalen Schulverwaltung erstreckt sich auf die Ausübung der Schulträgerschaft. Sie haben "die Mittel für den Schulbedarf (einschließlich Lehr- und Lernmittel), die Personalkosten für das nicht-lehrende Personal aufzubringen und die im Zusammenhang damit stehenden Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten zu besorgen" (BRUNNER 1978, S. 86).

4.2.3.4 Die Ebene Organisation der einzelnen Schule

Die Verwaltung der einzelnen Schule obliegt der Schulleitung. Diese besteht aus einem Schulleiter bzw. einer Schulleiterin (und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin; z.B. Konrektor) oder mehreren Personen im Team, die sich die Verwaltungsaufgaben teilen.

Der Deutsche Bildungsrat formuliert folgende Aufgaben für die Schulleitung: "Vertretung der Schule, Außenkontakte zum Schulträger und zur Schulaufsicht, Vorbereitung von Sitzungen der Schulkonferenz und Ausführung ihrer Beschlüsse, Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse schulischer Organe, Koordinierung der Stufen- und Fachgremien, Stundenplanung, Lehraufträge und Vertretungen, Raumverteilung, Personalfragen, finanzielle und allgemeine Verwaltungsaufgaben" (Deutscher Bildungsrat 1973, S. 31; zitiert nach BRUNNER 1978).

4.3 Beteiligte Personengruppen

Um einen Schulbetrieb zu veranstalten, bedarf es unterschiedlicher Personengruppen, die jeweils ihren Beitrag zum Komplex "Schule" leisten.

Auf der einen Seite stehen professionelle Kräfte, die dafür ausgebildet sind und dafür bezahlt werden, dass sie den Schulbetrieb organisieren und am Laufen halten. Auf der anderen Seite stehen die Schülerinnen und Schüler als die Adressatinnen und Adressaten der professionellen Bemühungen und hinter ihnen (meist) deren Eltern. Wobei diese nur so lange von Bedeutung sind, wie ihre Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ich möchte diese Personengruppen im folgenden kurz skizzieren

4.3.1 Personal

Zum Personal einer Schule gehören die Personengruppen, die Geld für eine Tätigkeit bekommen, die unmittelbar mit dem Schulbetrieb zusammenhängt. Dies ist in erster Linie das Lehrpersonal. Neben dieser Gruppe gibt es noch eine Anzahl an nicht-lehrenden Personen, die ebenfalls täglich in ihrer Arbeit im Gebäude der Schule zu tun haben. Hierzu zählen Schreibkräfte sowie technisches Hauspersonal. Als letzte Gruppe zu nennen sind Staatsbedienstete, die die Aufgaben der Schulaufsicht wahrnehmen.

4.3.1.1 Lehrpersonal

Die **Anzahl** des lehrenden Personals einer Schule ist gemessen am Gesamtpersonal die größte Gruppe. Je nach Schule umfasst das Kollegium z.B. zwölf (kleine Grundschule) bis über hundert Personen (große Gesamtschule). Es hat die **Aufgabe** den Unterricht durchzuführen und den Schülerinnen und Schülern Bildung und Fertigkeiten zu vermitteln und ihnen in ihrem Verhalten ein Vorbild sein. Ihre **Ausbildung** richtet sich nach der jeweiligen Schulform und unterscheidet sich als Ländersache z.B. in Dauer und Inhalten des Studiums. Die **Bezahlung** richtet sich unter anderem nach Qualifikation, Status (z.B. werden Angestellte anders bezahlt als Beamte) und Alter.

Eine besondere Position innerhalb des Lehrpersonals nimmt die *Schulleitung* ein. Sie ist gekennzeichnet durch eine Zwischenstellung. Auf der einen Seite gehört sie zum Lehrpersonal, weil sie eine (verringerte) Stundenzahl unterrichtet. Auf der anderen Seite übt sie verwalterische Tätigkeiten aus.

4.3.1.2 Nicht-lehrendes Personal

Zum nicht-lehrenden Personal zählen alle Personen, die für den Schulbetrieb "im Hintergrund" nötig sind. Ihr **Anteil** an der Gruppe des Personals ist gemessen an dem des lehrenden Personals gering. Zu dieser Gruppe gehören das Verwaltungspersonal, das technische Personal und das Reinigungspersonal. Die von dieser Gruppe wahrgenommenen **Aufgaben**

umfassen die Bereiche der Verwaltung, Reinigung und Wartung der Schule. Die **Ausbildung** richtet sich nach der ausgeübten Tätigkeit ebenso wie die **Bezahlung**.

Verantwortlich für die Verwaltung der Schule ist die Schulleitung (s.o.) unterstützt durch die Schreibkräfte.

Verantwortlich für den technischen Betrieb ist das technische Personal (dies sind in den meisten Fällen Hausmeister). Sie sind für die Wartung und Pflege des Gebäudes und des es umgebenden Schulgeländes (z.B. Schulhof, Sportplatz) zuständig.

Die Hausmeister werden bei ihrer Wartung und Pflege des Gebäudes von Reinigungspersonal unterstützt, das für die Reinigung der Innenräume zuständig ist.

4.3.2 Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sind die Adressaten der Veranstaltung Schule. **Zahlenmäßig** stellen sie die größte am Schulbetrieb beteiligte Gruppe dar. Ihre **Aufgabe** ist es, Wissen und Fähigkeiten zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, sich als selbständige und mündige Bürgerinnen und Bürger in die Gesellschaft zu integrieren. Sie haben je nach besuchter Schulstufe bzw. Schulform eine gewisse **Vorbildung**, die von keiner (Grundschule) über den Abschluss einer allgemeinbildenden Schule (z.B. Hauptschulabschluss) bis hin zum Abschluss einer berufsbildenden Schule (z.B. Berufsfachschule) reicht. Eine **Vergütung** für den Schulbesuch bekommen sie nicht. Allerdings verbringen sie in verschiedenen Schule einen Großteil ihrer Kindheit und Jugend (vom etwa 6. bis mindestens zum 16. Lebensjahr). Der Pflichtschulbesuch **dauert** zehn Jahre (zur Schulpflicht vgl. Punkt 2.4).

4.3.3 Sonstige

Sonstige am schulischen Geschehen auf verschiedenen Ebenen beteiligten Personen gibt es sehr viele. Ich stelle zwei direkt beteiligte Personengruppen - die der Schulaufsichtsbeamten und die der Eltern - im Hinblick auf ihren zahlenmäßigen Anteil am Gesamtgeschehen und ihre Aufgaben vor.

4.3.3.1 Schulaufsichtsbeamte

Die Beamten der unteren und mittleren Aufsichtsinstanzen der staatlichen Schulverwaltung haben mit Schule als Institution bei ihrer **Tätigkeit** der Schulaufsicht zu tun. Sie sind nicht permanent an einer Schule, sondern reisen in den jeweiligen Bezirken von Schule zu Schule, um ihrer Arbeit nachzugehen. Deswegen ist ihr Anteil am Gesamtanteil der mit Schule zu tun habenden Personen relativ gering. Die Schulaufsichtsbeamten sind in ihrer Funktion als Bindeglied zwischen der jeweiligen Kultusministerien bzw. dem jeweiligen Regierungspräsidenten und der Schule tätig. Als Beamte haben sie eine **Ausbildung** im gehobenen Dienst absolviert. Sie werden nach dem Beamtengesetz vom jeweiligen Bundesland **bezahlt**.

4.3.3.2 Eltern

Der **zahlenmäßige Anteil** von Eltern an den Personengruppen, die ich hier im Zusammenhang mit Schule betrachte, kann als größer als die Population der Schülerinnen und Schüler einer Schule angesehen werden. Doch trotz dieser Quantität spielt diese Gruppe eine relativ kleine Rolle. Sie ist nur insofern bedeutsam, als dass sie als Sorgeberechtigte maßgeblich für die Entscheidung, welche schulische Laufbahn ihre Kinder einschlagen, verantwortlich ist. Ihre **Aufgabe** erstreckt sich auf die Förderung und Unterstützung der Kinder zu Hause, die Wahrnehmung "offizieller Schultermine" (z.B. Elternsprechtag) und die Mitwirkung in schulischen Gremien (z.B. Klassenpflegschaft). Diese "Elternverantwortung" erstreckt sich auf den größten Teil der Pflichtschulzeit - solange ihre Kinder noch nicht volljährig sind.

4.4 Standort und Räumlichkeiten

Hier soll "Schule (im Sinne von räumlich fixiertem Schulgebäude) als [Teil] der Infrastruktur" (WUNBERG 1978, S. 35) des Bildungswesens betrachtet werden. Im folgenden befasse ich mich mit der Verteilung des regionalen Bildungsangebots und seinen Auswirkungen auf das Bildungsverhalten. Im Anschluss daran erläutere ich die Faktoren, die im Zusammenhang mit der Betrachtung der Räumlichkeiten von Schulen wichtig sind.

4.4.1 Standort

4.4.1.1 Begriffsbestimmung

Standorte von öffentlichen Schulen sind das Ergebnis von Prozessen, die von bildungspolitischen Auseinandersetzungen mitbestimmt werden. Für oder gegen einen bestimmten Ort, an dem eine Schule eingerichtet werden soll, sprechen unterschiedliche politische Argumente wie z.B. die Größe des Einzugsbereichs oder bereits vorhandene Gebäude bzw. Baugrundstücke. Neben der politischen Dimension gibt allerdings auch andere Aspekte, die bei der Planung von Schulen Beachtung finden müssen. Von besonderem Interesse bei der Standortdiskussion ist zum Beispiel auch die Erreichbarkeit der Schule durch Schülerinnen und Schüler, die Größe der Schule sowie die relative Häufigkeit der Schule bei der räumlichen Verteilung. Im folgenden Abschnitt erläutere ich die Verteilungsdichte der verschiedenen Schulformen. Im Anschluss daran, nenne ich Auswirkungen von Standortfaktoren auf das Bildungsverhalten.

4.4.1.2 Räumliche Verteilung

Die räumliche Verteilungsdichte ist bei den Primarschulen am höchsten. Diese sind beinahe auf jedem Dorf vertreten. Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien als weiterführende Schulen sind ebenfalls häufig vertreten, doch zumeist etwas zentraler in Städten angesiedelt (und dort teilweise in Schulzentren zusammengefasst). Berufsbildende Schulen sind bis auf die Berufsschulen rarer gesät. Letztere müssen allerdings relativ häufig zu finden sein, weil sie Pflichtschulen für Jugendliche und Heranwachsende sind, die ihrer Schulpflicht noch nicht voll nachgekommen oder die noch keine 18 Jahre alt sind. Einzelne Schulen sind sehr speziell und teilweise sogar nicht in jedem Bundesland vorhanden (z.B. Steinmetz, Sattler). Die geringe regionale Verteilungsdichte und die Verteilung dieser Schulen auf einzelne Bundesländer lässt sich durch die Seltenheit der dort angebotenen Berufsrichtungen erklären. Deswegen ist der Unterricht in solchen Schulen auch anders organisiert. Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht im Rahmen ihrer Ausbildung zumeist für einige Wochen im Blockunterricht und erwerben so dort ihre theoretische und berufsbezogene Ausbildung neben einer weiterführenden Allgemeinbildung.

Eine weitere Gruppe sehr spezieller Schulen bildet die Gruppe der Sonder- oder Förderschulen. Diese sind - gemessen an der Zahl der übrigen allgemeinbildenden Schulen - relativ selten. Folglich kann es zu Transportproblemen kommen, wenn die Schülerinnen und Schüler weit von der Einrichtung entfernt wohnen.

4.4.1.3 Wirkungen auf das Bildungsverhalten

Das vorhandene Schulangebot hat als ein beeinflussender Faktor Auswirkungen auf das Bildungsvverhalten der Bevölkerung. GEIPEL 1976 hat herausgefunden, dass ein langer Schulweg und ungünstige Transportbedingungen von Kindern aus akademischen Elternhäusern "in höherem Maße überwunden" (WUNBERG 1978, S. 44) werden. PEISERT 1967 hat in einer Untersuchung herausstellen können, dass extreme Randlagen von Schulen (auch innerstädtische) bei damit verbundenem langen Schulweg zu einer geringeren Bildungsdichte führen können. Dem muss entgegengehalten werden, dass auch entfernt gelegene Schulen von Schülerinnen und Schülern besucht werden können, da der Staat schulpflichtigen Kindern, die keine Möglichkeit haben an ihrem Wohnort eine adäquate Schule zu besuchen, die Transportkosten in Form von Bahn- und Busfahrkarten für die An- und Abreise erstattet.

4.4.2 Räumlichkeiten

4.4.2.1 Begriffsbestimmung

Mit Räumlichkeiten von Schulen sind im folgenden "Zusammenhänge der baulich-physikalischen Gestaltung von Schulgebäuden und dem Handeln von Lehrern und Schülern" (KÖNIG 1978, S. 48) gemeint. Die Beschäftigung mit diesem Aspekt des modernen Schulsystems stammt aus der Zeit des "Einsatz[es] neuer Lehrmethoden und Unterrichtsmedien" (nach WEINERT u.a. 1976; zitiert nach: KÖNIG 1978, S. 48). Damit einher ging eine Veränderung des Bewusstseins für den Raum der Schule als Lehr- und Lernraum.

In der Folgezeit entstanden besonders architektonisch anders geplante Modellschulen, die sowohl von der inhaltlichen, didaktisch-methodischen Ebene als auch von der äußeren Gestalt des Gebäudes sich von den damals "gängigen" Schulen unterschieden (vgl. KÖNIG 1978, S. 48).

4.4.2.2 Ergebnisse der Beschäftigung mit schulischen Räumlichkeiten

Die Wichtigkeit der Beschäftigung mit der Beschaffenheit des Schulgebäudes kann anhand von Untersuchungen (z.B. SOMMER 1969, FARMER/ WEINSTOCK 1969, BRUNETTI 1972, DURLAK u.a. 1972, KÖNIG/ SCHMITTMANN 1976) verdeutlicht werden, die "zeigen, dass räumlich-dingliche Umstände sich in vielfältiger Weise fördernd oder hemmend auf Zielsetzungen und Handlungen im Unterrichtsprozess auswirken können" (KÖNIG 1978, S. 50). KÖNIG sieht in der Ausgestaltung des Schulgebäudes und in der Einrichtung der Klassenräume den Ausdruck der "Erziehungsphilosophie", die als theoretischer Überbau darüber steht (vgl. dazu auch Untersuchungen von SOMMER 1969, PROSHANSKY u.a. 1970).

Die Bedeutung lässt sich erschließen, indem die Lehrkraft in diesem Raum beobachtet wird, denn "im schulischen Handlungsfeld hat der Lehrer - soziologisch gesehen - eine Herrschaftsrolle inne" (KÖNIG 1978, S. 52) und diese gestaltet neben der institutionellen Vorgaben wesentlich die Formation der Tische und Stühle (i.e. die Sitzordnung) mit. Doch das Wissen um die Macht über die Beeinflussung der Aspekte des Raumes, ist nicht immer bewusst. Meist wird die Raumsituation erst in "Störungssituationen" (a.a.O., S. 52) offensichtlich.

Aspekte der räumlichen Umgebung:

- Erleben und Handeln sind umgebungsspezifisch,
- Umgebungen enthalten soziale und räumlich bedingte Zwänge,
- Handlungs- und Organisationsmuster werden von den architektonischen Bedingungen beeinflusst,
- es gibt einen Unterschied zwischen individuellem und sozialem Handlungsraum (nach KÖNIG 1978).

Wirkungen der räumlichen Umgebung:

- sie kann instrumentell unterstützend oder behindernd wirken,

- sie kann Handlungen formen,
- sie kann antizipativ (vorwegnehmend) zu bestimmten Handlungen auffordern oder abschrecken,
- sie kann sich auf das Erleben auswirken und es anreichern oder verarmen (vgl. KÖNIG 1978, S. 59).

4.4.2.3 Das Erscheinungsbild heutiger Schulen

Die Klassenräume sind nach staatlichen Raumprogrammen unter dem Aspekt der Funktionalität geplant und gebaut worden. In ihnen befindet sich eine Fensterfront, durch die Licht auf die gerade angeordneten Tisch- und Stuhlreihen fällt. Die Formation der Tische und Stühle wird meist als "lehrerzentriert" bezeichnet. Das gesamte Arrangement des Klassenraumes dient der "Überschaubarkeit, Lichtverteilung, Wartung, Ventilation" (KÖNIG 1978, S. 50f.).

Neben den Klassenräumen, gibt es noch eine Reihe spezieller Schulräume, die von mehreren Klassen genutzt werden. Darunter fallen die speziell ausgestatteten Räume für naturwissenschaftlichen Unterricht, Sprachlabor, Werk- und Kunsträume und Turnhallen. Diese Räume sind extrem funktional ausgestattet mit den für die jeweiligen Unterrichte erforderlichen Geräten und Werkzeugen. In vielen dieser speziellen Räume sind die Tische an den Boden angeschraubt, so dass eine andere als die obengenannte "lehrerzentrierte" Sitzordnung rein technisch schon nicht herstellbar ist.

4.5 *Didaktik und Unterrichtsmethoden*

4.5.1 **Vorbemerkung**

Unter "Didaktik" versteh ich im Anschluss an JANK/ MEYER 1991 die "Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens" (JANK/ MEYER 1991, S. 16). Methoden sind nach MEYER "die Formen und Verfahren, in und mit denen sich Lehrer und Schüler die sie umgebende natürliche und gesellschaftliche Wirklichkeit unter institutionellen Rahmenbedingungen aneignen" (MEYER 1987, S. 45). Ich werde in diesem Abschnitt auf die Theorie in Form von

Überlegungen zu Unterrichtsinhalten und auf die Praxis in Form von Überlegungen zu Unterrichtsmethoden eingehen.

4.5.2 Unterrichtsinhalte

Die Lehrpläne und Curricula der staatlichen Schulen schreiben keinerlei didaktische Modelle vor, nach denen unterrichtet werden soll. In der Literatur findet sich eine breite Palette von Angeboten didaktischer Modelle und ihrer Weiterentwicklungen (eine Übersicht z.B. bei JANK/ MEYER 1991; PETERSEN 1983). Die Aufgabe der Auswahl eines didaktischen Modells nach dem der Unterricht gestaltet werden soll, die Sache der einzelnen Lehrperson. Jedoch ganz frei in der Entscheidung der Wahl eines bestimmten didaktischen Modells, sind Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht. Es gibt Fachkonferenzen, die einen Standortplan verfassen und sich auf Inhalte einigen, die dann verbindlich sind.

In Weltanschauungsschulen kann dies ähnlich sein. Dort kann von der Konzeption der Schule eine nach einem bestimmten didaktischen Modell ausgerichtete Unterrichtsweise vorgeschrieben werden (z.B. Waldorfschulen, Montessori-Schulen). Doch auch diese unterliegt nach Art. 7 GG der staatlichen Aufsicht.

Die Unterrichtsinhalte, die in den einzelnen Schulformen gelehrt werden, werden von den jeweiligen Kultusministerien vorgegeben. So gelten für jede Schulform in jedem Bundesland jeweils eigene Lehrpläne oder Curricula. Diese geben vor, was als für die einzelne Schulform notwendig erachteter Unterrichtsinhalt gilt. Da die Schulformen jeweils auf einen anderen Schulabschluss vorbereiten, unterscheiden sich die Unterrichtsinhalte nach Themen und Umfang der Behandlung dieser Themen. Das vorrangige Ziel der staatlichen Schulen ist es, den Schülerinnen und Schülern eine Allgemeinbildung zu vermitteln und sie auf die im Anschluss an die Schulzeit anstehende Berufsausbildung vorzubereiten. In privaten Schulen kommen zu diesen Zielen eventuell noch andere hinzu (im Sinne einer religiösen oder Glaubenserziehung). Die Lehrpläne oder Curricula geben allerdings nur einen groben Rahmen vor. Sie geben Richtziele oder Globalziele vor, die als Ergebnis der gesamten unterrichtlichen Bemühungen der Schulen (von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe II) am Ende herauskommen sollen. Sie sind deswegen von ihrer Anlage her nicht als Musterlösungen für die einzelnen Unterrichtsstunden zu benutzen. Den Lehrkräften bleibt es für ihren Unterricht selbst überlassen,

welche konkreten Inhalte sie zur Erreichung ihrer ebenfalls selbst gewählten Lernziele (innerhalb der von Lehrplänen und Curricula vorgeschriebenen Richt- und Globalzielen) vermitteln wollen.

Je nach Schulform gibt es zur Lehr- und Lernerleichterung amtlich zugelassene Unterrichtsmaterialien - vor allem Schulbücher - deren inhaltlicher Aufbau sich an den Lehrplänen und Curricula orientiert.

4.5.3 Methoden

Unterrichtsmethoden als Ausdruck unterrichtlichen Handelns bilden das Kernstück der Lehrperson - SchülerInnen - Interaktion. Beispiele für Unterrichtsmethoden sind der Frontalunterricht und der Gruppenunterricht. In der Praxis der einzelnen Schule ist es der Lehrkraft überlassen, auf welche Art und Weise sie ihre inhaltlichen Lernziele den Schülerinnen und Schülern vermittelt. Angebracht ist ein Methodenwechsel, um ein gleichmäßig gutes Lernklima und eine hohe Grundmotivation zu erzielen. Unterrichtsmethoden werden an öffentlichen Schulen in der Bundesrepublik nicht vorgeschrieben. Die Anwendung bestimmter Methoden kann von Schulform zu Schulform variieren.

5 Kennzeichen des Schulsystems in Justizvollzugsanstalten

Im folgenden werde ich die Kriterien, die ich auf das allgemeine Schulsystem angewandt habe, für die Anstaltsschulen nochmals bemühen und anhand der gewonnenen Ergebnisse feststellen, inwieweit Unterschiede zwischen den beiden Schulsystemen bestehen und wo Übereinstimmungen zu finden sind.

5.1 Schulformen

5.1.1 Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit Schulen in Jugendstrafanstalten von Schulformen zu sprechen ist aufgrund der besonderen Situation, in der sich Schulen in Justizvollzugsanstalten befinden, nicht möglich. Zum einen ist das Angebot an Maßnahmen schulischer Art zu groß, zum anderen sind die Bildungseinrichtungen zu verschieden organisiert. Es bestehen nicht nur zwischen den Bundesländern große Unterschiede, sondern auch innerhalb. Um diesem Umstand gerecht zu

werden, sprechen wir nicht von Schule in Jugendstrafanstalten, sondern von schulischen Maßnahmen. Nach der mir vorliegenden Literatur kann ich in Erinnerung an Punkt 4 feststellen, dass den schulischen Organisationsformen in Justizvollzugsanstalten die starre Festlegung fehlt. Die Angebote schulischer Maßnahmen richten sich stets neu nach den Erfordernissen der Situation. Die Besonderheiten der Organisationsform des Unterrichts ergibt sich aus drei Hauptschwierigkeiten, mit denen sich das Lehrpersonal wie auch die Gefangenen konfrontiert sehen und die eine Unterrichtung, wie sie aus externen Schulen bekannt ist erschweren, wenn nicht ganz verhindern:

- die sogenannte "Binnenfluktuation" innerhalb der verschiedenen Unterrichtsmaßnahmen, die das Zustandekommen eines festen Klassenverbundes verhindern,
- die heterogene Zusammensetzung der Klassen hinsichtlich Begabungs-, Alters- und Interessenunterschieden sowie soziale Stellung und Nationalität (und damit verbundene Sprachschwierigkeiten),
- die Kontrolle durch die "totale Institution" und die damit verbundene, durch Zwänge gekennzeichnete Lebensweise (vgl. EBERLE 1980, S. 148).

Über die Bandbreite der Maßnahmen werde ich im folgenden Auskunft geben und mich dabei aus Gründen der Übersichtlichkeit jeweils auf bestimmte Beispiele beschränken.

5.1.2 Allgemeinbildende Schulen

5.1.2.1 Primarschulen

Primarschulen mit den Kennzeichen wie unter Punkt 4.1.2.1 ausgeführt, gibt es in bundesrepublikanischen Gefängnissen nicht. Da sich aber die Gruppe der Gefangenen teilweise aus Personen zusammensetzt, die keine oder nur geringe Schulbildung genossen haben (vgl. Punkt 5.3.2), werden in einigen Anstaltsschulen schulische Maßnahmen durchgeführt, die dem Niveau der Primarstufe entsprechen.

So existiert z.B. in der Justizvollzugsanstalt Iserlohn (Nordrhein-Westfalen) eine sogenannte "Sonderform der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr", die zum **Ziel** die Erfüllung der Be-

rufsschulpflicht hat. Der Unterricht wird vom Schwierigkeitsgrad her auf Primarstufenniveau abgehalten (vgl. JVA Iserlohn 1999).

In der Justizvollzugsanstalt Hameln (Niedersachsen) wird eine Alphabetisierungsmaßnahme, ein sogenannter Elementarkurs, angeboten. Dieser hat zum Ziel, die Häftlinge auf weiterführende Maßnahmen durch die Vermittlung der elementaren Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen vorzubereiten (vgl. Koordinationsstelle 1999).

Auch in der Justizvollzugsanstalt Bremen-Blockland werden "verschiedene individuelle Unterrichtsmaßnahmen" (KRUSE 1994, S. 190), die auf Primarschulniveau liegen, angeboten. Vor allem finden sich hier Alphabetisierungskurse.

Der **Beginn und das Ende** sowie die **Dauer** der Maßnahmen sind von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich geregelt. So dauert der Alphabetisierungskurs der JVA Hameln (Niedersachsen) sechs Monate und beginnt nach Bedarf (vgl. Koordinationsstelle 1999). In der JVA Iserlohn (Nordrhein-Westfalen) dauert die obengenannte Maßnahme ein Jahr und beginnt "je im Februar oder Juli eines Jahres" (vgl. JVA Iserlohn 1999).

Das **Alter** der an den Alphabetisierungsmaßnahmen teilnehmenden Gefangenen ist unterschiedlich. Prinzipiell kommen alle Jugendlichen und Heranwachsenden zwischen 14 und 21 Jahren in Frage, bei denen Lese- und Rechtschreib- sowie Rechendefizite festgestellt wurden und die, die diese Maßnahme durchlaufen sollen. Durch meine Praktikumserfahrung in der JVA Iserlohn konnte ich feststellen, dass sich dort eine altersheterogene Gruppe in einer solchen Maßnahme befand.

Die **Größe der Gruppe** schwankt von Anstalt zu Anstalt. In der JVA Iserlohn nehmen bis zu acht Häftlinge an der Maßnahme teil, in der JVA Hameln erfolgt der Unterricht in Klassen zu acht Teilnehmern (vgl. Koordinationsstelle 1999), in der JVA Bremen-Blockland in Zweiergruppen (vgl. KRUSE 1994, S. 190).

Die in den einzelnen Anstalten **zu erreichenden Abschlüsse** der Maßnahmen sind wahrscheinlich vergleichbar, weil es sich hierbei nicht um staatliche Abschlüssen handelt sondern lediglich um Formen von Teilnahmenachweise (in der Justizvollzugsanstalt Vechta (Niedersachsen) wird z.B. am Ende einer solche Maßnahme ein sogenanntes "Zertifikat" vergeben (vgl. Koordinationsstelle 1999)).

Die **Aufnahme in eine solche Maßnahme** findet statt, wenn der Nachweis einer fehlenden Lese-, Rechtschreib- und Rechenkompetenz erbracht wurde. Dies geschieht z.B. in der JVA Iserlohn durch Tests des psychologischen Dienstes oder in der JVA Heinsberg durch eine "Untersuchungskommission" (ZERFASS 1990, S. 43), denen sich jeder Gefangene unterziehen muss, um die für ihn optimalen Förderungsmöglichkeiten zu finden und ihn der "richtigen" schulischen Maßnahme zuweisen zu können.

5.1.2.2 Hauptschulen

Hauptschulmaßnahmen sind in Justizvollzugsanstalten neben den Sonderschul- und sonstigen Maßnahmen (unter Einschluss von Maßnahmen auf dem Niveau der Grundschule) die am häufigsten durchgeführten schulischen Maßnahmen (vgl. Koordinationsstelle 1999).

Der Inhalt der angebotenen Hauptschulkurse ist auf das **Ziel** der Erreichung des Hauptschulabschlusses ausgerichtet, der in allen Anstalten gleichermaßen angestrebt wird.

Der **Beginn** bzw. das **Ende** sowie die zeitliche **Dauer** der Maßnahme sind in den verschiedenen Anstalten unterschiedlich. In der JVA Bremen-Blockland verlaufen die Schulkurse über neun Monate "korrespondierend zum Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen" (KRUSE 1994, S. 190). In der JVA Iserlohn beginnen die zum Hauptschulabschluss führenden Maßnahmen im Februar oder Juli eines Jahres. Sie dauern ein Jahr (vgl. Justizvollzugsanstalt Iserlohn 1999). In der JVA Heinsberg dauert die Maßnahme ebenfalls ein Jahr. Der Hauptschulkurs als schulisch qualifizierende Maßnahme in der JVA Hameln ist nach Vollzugsform unterschiedlich angelegt. Im offenen Vollzug dauert die Maßnahme 12 Monate und beginnt im August des Jahres. Im geschlossenen Vollzug werden zwei Klassen angeboten. Die erste dauert sechs Monate und beginnt im Februar oder August des Jahres, die zweite dauert neun Monate und hat keinen festen Beginnzeitpunkt (vgl. Koordinationsstelle 1999).

Das **Alter** der teilnehmenden Jugendlichen und Heranwachsenden bewegt sich im Rahmen von 14 bis 21 Jahren und entspricht somit dem Alter der Häftlinge in Jugendstrafanstalten (vgl. JGG Art. 1 (2)).

Die **Anzahl** der an der Maßnahme teilnehmenden Gefangenen variiert von Anstalt zu Anstalt. In der JVA Bremen-Blockland ist die Maßnahme für 12 Teilnehmer eingerichtet (vgl. KRUSE 1994, S. 190). Ebenso viele Gefangene können an den Hauptschulklassen der JVA Hameln teilnehmen (vgl. Koordinationsstelle 1999). Für je zwölf Personen sind die zwei in der JVA Heinsberg angebotenen Hauptschulklassen ausgelegt (vgl. ZERFASS 1990, S. 42).

Wie oben erwähnt, ist das Ziel der Kurse, die Erreichung des **Hauptschulabschlusses**, wobei hier teilweise von Anstalt zu Anstalt andere angeboten werden. So ist es in der JVA Iserlohn möglich, die Hauptschulabschlüsse nach Klasse 9 sowie nach Klasse 10 (Typ A oder Typ B) zu machen (vgl. Justizvollzugsanstalt Iserlohn 1999). In der JVA Bremen-Blockland, der JVA Hameln und der JVA Heinsberg wird nicht differenziert. Dort ist jeweils nur ein Abschluss möglich (vgl. KRUSE 1994, S. 190; Koordinationsstelle 1999; ZERFASS 1990, S. 43). Für alle Abschlusszeugnisse gilt - um den erfolgreich an der Prüfung teilgenommenen Häftling auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt künftig nicht von vornherein zu benachteiligen - der §40 des Strafvollzugsgesetzes. Danach darf "aus dem Abschlusszeugnis über eine ausbildende oder weiterbildende Maßnahme ... die Gefangenschaft eines Teilnehmers nicht erkennbar sein" (§40 StVollzG).

Eine **Voraussetzung** zum Besuch der Hauptschulkurse, die in allen Jugendstrafanstalten gefordert wird, ist die Eignung des einzelnen Gefangenen. In der JVA Bremen-Blockland werden die Hauptschulkurse von "ehemaligen Haupt-, aber auch ... [von] ehemaligen Realschülern ...[besucht], die einen Hauptschulabschluss in der Regularschule nicht haben erlangen können" (KRUSE 1994, S. 190). In der JVA Heinsberg gibt es neben der persönlichen Eignung des Häftlings für diese Maßnahme die zweite Voraussetzung der ausreichenden Reststrafzeit (nach Strafzeitverringerung) (vgl. ZERFASS 1990, S. 43). D.h., dass diese Maßnahme auch von ihrem zeitlichen Umfang her, vollständig besucht werden kann.

5.1.2.3 Realschulen

Das **Ziel** schulischer Maßnahmen, die in Jugendstrafanstalten unter der Überschrift "Realschule" angeboten werden, ist der Realschulabschluss.

Der **Zeitraum** und die **Dauer** dieser schulischen Maßnahme sind in den Justizvollzugsanstalten unterschiedlich geregelt. In der JVA Iserlohn beginnt sie jeweils im Februar oder Juli

eines Jahres und dauert insgesamt ein Jahr (vgl. JVA Iserlohn 1999). In der JVA Hameln dauert der Erwerb des Realschulabschlusses zwölf Monate. Er beginnt jeweils im Februar oder August eines Jahres (vgl. Koordinationsstelle 1999).

Das **Alter** der teilnehmenden Schüler ordne ich gemäß Punkt 5.1.2.2 ein.

Die **Anzahl der Plätze** dieser Maßnahme ist beispielsweise in der JVA Hameln auf 12 Gefangene begrenzt (vgl. Koordinationsstelle 1999).

Der in dieser schulischen Maßnahme zu erreichende **Abschluss**, ist der Realschulabschluss bzw. der Abschluss nach der Sekundarstufe I (Fachoberschulreife).

Die **Voraussetzung** der Teilnahme an dieser Bildungsmaßnahme ist die persönliche Eignung des Gefangenen für diese Form von Schule. Ermittelt wird diese wie unter Punkt 5.1.2.1 beschrieben.

5.1.2.4 Gymnasien

Schulische Maßnahmen auf dem Niveau von Gymnasien gibt es innerhalb der Justizvollzugsanstalten nicht.

Häftlinge allerdings, die vor ihrer Inhaftierung ein Gymnasium besucht haben oder von ihrer Leistung her dazu fähig sind, können nach §37 (3) bzw. §39 (1) ihre Teilnahme am Unterricht fortsetzen bzw. an einer solchen Maßnahme teilnehmen. Dies wird z.B. in der JVA Hameln wie auch der JVA Iserlohn mit Gefangenen des offenen Vollzuges praktiziert, die als externe Schüler an dem schulischen Angebot externer Schulen teilnehmen (zur Beschreibung externer Schulen vgl. Punkt 4.1). Schüler, die z.B. aufgrund der Schwere ihrer Tat nicht für den offenen Vollzug geeignet sind und so die Anstalt nicht verlassen dürfen, haben die Möglichkeit, ihren Abschluss durch Fernkurse (z.B. Telekolleg) zu machen.

5.1.2.5 Gesamtschulen

Gesamtschulen in der unter Punkt 4.1.2.5 beschriebenen Form gibt es in Justizvollzugsanstalten nicht. Die Flexibilität mit der auf die schulische Vorbildung, die die Häftlinge mitbringen, reagiert wird und das vielfältige Angebot an schulischen Maßnahmen (vgl. Koordinationsstelle 1999; JVA Iserlohn 1999) lassen allerdings den Gedanken zu, dass es sich bei

Schulen in Justizvollzugsanstalten um eine "Gesamtschule" der additiven Form (vgl. Punkt 4.1.2.5) handelt: alle Art von Abschlüssen (und darüber hinaus) werden angeboten, die Unterrichtung selbst findet in verschiedenen Gebäuden innerhalb und außerhalb der JVA statt. Doch die wesentlichen Kriterien, nämlich freier Wechsel innerhalb der differenzierten Kurse, sowie die voneinander vollständig unabhängigen Verwaltungsstrukturen, werden nicht erfüllt. Das Phänomen "Anstaltsschule" ist an sich keine Gesamtschule, eröffnet aber Gefangenen unter bestimmten Bedingungen (vgl. Punkt 5.1.2.4), die gesamte Palette schulischer Abschlüsse.

5.1.3 Berufsbildende Schulen

5.1.3.1 Berufsschulen

Der große Stellenwert berufsbildender Maßnahmen (neben den allgemeinbildenden schulischen Maßnahmen) innerhalb der Schulen des Strafvollzugs ergibt sich aus der Art ihres Auftrages. Es werden grundsätzlich zwei verschiedene Arten von Maßnahmen angeboten: erstens beruflich vorbereitende Maßnahmen und zweitens beruflich qualifizierende Maßnahmen.

Zunächst wende ich mich den *beruflich vorbereitenden Maßnahmen* zu. Die Angebote dieser Maßnahmen differieren von Anstalt zu Anstalt, sie **zielen** allerdings auf die gleichen Ergebnisse ab: dies sind die Erfüllung der Berufsschulpflicht und der Erwerb eines **Hauptschulabschlusses** nach Klasse 9 bzw. 10. An beruflich vorbereitenden Maßnahmen bietet die JVA Hameln einmal ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) in den Fachrichtungen Holz und Metall an, zum anderen die Kurse "Helfer im kommunalen Dienst" und "Zierpflanzenbau" (vgl. Koordinationsstelle 1999) an. In der JVA Iserlohn wird eine "Sonderform der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr" auf dem Niveau der Sonderschule (vgl. Punkt 5.1.2.1) und auf dem "Niveau der 5/6 Klasse der Hauptschule" (vgl. JVA Iserlohn 1999) angeboten. Daneben wird in einer Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und in einem Berufsgrundschuljahr unterrichtet (a.a.O.).

Die **Dauer** der schulischen Maßnahmen der JVA Iserlohn beträgt jeweils ein Jahr, die der JVA Hameln ein Jahr (BVJ) und eine individuelle Zeitspanne (Kurse). Der **Beginn** der

Maßnahmen in der JVA Iserlohn ist jeweils im Februar und Juli eines Jahres terminiert. Die beruflich vorbereitenden Maßnahmen der JVA Hameln beginnen im Februar und nach den Sommerferien eines Jahres, die genannten Kurse jedes Vierteljahr.

Für das **Alter** der teilnehmenden jugendlichen und heranwachsenden Häftlinge, gelten die unter Punkt 5.1.2.2 genannten Ausführungen.

An den zwei Formen des BVJ der JVA Hameln können je acht Häftlinge **teilnehmen**. Die zwei Kurse haben jeweils eine Kapazität von 11 Gefangenen (vgl. Koordinationsstelle). Die Teilnehmerzahl der Angebote der JVA Iserlohn bewegt sich in derselben Größenordnung. Aus meinem Praktikum weiss ich, dass die Zahl der Häftlinge in den beruflich vorbereitenden Maßnahmen stets größer als zehn gewesen ist.

Die erreichbaren **Abschlüsse** sind zum einen die oben erwähnten Hauptschulabschlüsse (JVA Iserlohn), daneben aber auch der Sekundarabschluss I (JVA Iserlohn) sowie ein Schulzeugnis über den Besuch des BVJ (JVA Hameln).

Voraussetzung zum Besuch der genannten Maßnahmen ist die unerfüllte Berufsschulpflicht.

Die angebotenen *beruflich qualifizierende Maßnahmen* variieren von Anstalt zu Anstalt. **Ziel** dieser Maßnahmen ist die Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt nach der Entlassung und die problemlosere Wiedereingliederung in die Gesellschaft. In der JVA Hameln werden folgende Ausbildungsmaßnahmen angeboten:

- Maler/ Lackierer,
- Maurer,
- Tischler,
- Elektriker,
- Zerspanungsmechaniker,
- Industriemechaniker,
- Metallbauer,
- Kfz-Mechaniker,
- Gärtner,
- Koch,
- Frisör,

- Schweisser (vgl. Koordinationsstelle 1999).

Die JVA Iserlohn wartet mit folgendem Angebot auf:

- Hochbaufacharbeiter,
- Teilezurichter,
- Zerspanungsmechaniker,
- Industrielackierer,
- Maurer,
- Industriemechaniker,
- Energieelektroniker (vgl. JVA Iserlohn 1999).

Der **Beginn** dieser Ausbildungsrichtungen wird nach Bedarf geregelt. Die **Dauer** beträgt für die Ausbildungsmaßnahmen der JVA Hameln für alle bis auf Schweisser maximal dreieinhalb Jahre. Die Ausbildung zum Schweisser dauert zwei bis sieben Monate. In der JVA Iserlohn dauern die vier oben zuerst genannten Berufe jeweils 18 Monate, die folgenden drei jeweils 24 Monate.

Zum **Alter** der an diesen Ausbildungen teilnehmenden Gefangenen lässt sich das unter Punkt 5.1.2.2 Geschriebene wiederholen.

Die **Teilnehmerzahl** der Maßnahmen reicht von vier (Zerspanungsmechaniker) über neun (Kfz-Mechaniker) bis zu 14 (Tischler) Gefangenen.

Der jeweils erreichbare **Abschluss** ist der Facharbeiterbrief.

Voraussetzungen für die Teilnahme an einer solchen Maßnahme sind die persönliche Eignung des Gefangenen sowie ein (teilweise erforderlicher) Schulabschluss, der vorweg gemacht werden kann (vgl. Punkt 5.1.2.2).

5.1.3.2 Berufsfachschulen und Höhere Berufsfachschulen

Für Berufsfachschulen und Höhere Berufsfachschulen gelten die Ausführungen zu Punkt 5.1.2.4.

5.1.3.3 Berufsoberschulen und Fachoberschulen

Für Berufsoberschulen und Fachoberschulen gelten die Ausführungen zu Punkt 5.1.2.4.

5.1.3.4 Sonstige berufsbildende Schulen

Alle in Justizvollzugsanstalten praktizierten Schulmaßnahmen, die zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen, können auch außerhalb der Anstalt besucht werden. Spezielle berufsbildende Schulen wie z.B. die unter Punkt 4.1.3.4 beschriebene Kollegscheule, gibt es meinen Nachforschungen zufolge in bundesdeutschen Jugendstrafanstalten nicht.

5.1.4 Sonstige Schulen

5.1.4.1 Sonder- und Förderschulen

Die pädagogischen Maßnahmen nehmen in Anstaltsschulen einen sehr großen Stellenwert ein. Ihre Zielgruppe sind Häftlinge mit Lernbehinderungen und Verhaltensauffälligkeiten. Neben Sonderschulklassen, wie sie auch außerhalb der Gefängnismauern zu finden sind, gibt es noch eine Reihe von speziellen Förderungsangeboten in der Form von schulisch vorbereiteten Maßnahmen, die - nicht zuletzt wegen der mangelhaften Vorbildung der Gefangenen - dem Bereich der Sonder- und Förderschulen unterzuordnen sind. Diese unterscheiden sich von der Bezeichnung und vom Inhalt ganz erheblich und variieren von Anstalt zu Anstalt. Hier einige Beispiele aus der JVA Hameln:

- BBE (Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen),
- Grundkurs in deutscher Sprache für junge Spätaussiedler I und II,
- Trainingskurs Sonderschule,
- Elementarkurs,
- Ausländerkurs,
- Eingangskurs (vgl. Koordinationsstelle 1999).

Die ausführliche Beschreibung der einzelnen Maßnahmen würde an dieser Stelle zu weit führen. Übereinstimmend bemühen sie sich um die Verbesserung der schulisch erforderlichen Fähigkeiten, die sie zur Aufnahme einer (sonderpädagogischen) Maßnahme benötigen.

Teilweise beschränkt sich der "Unterricht" auf die Durchführung von einfachen Kinderspielen oder das Vorlesen von Geschichten und anderen Handlungen, die der Disziplinierung dienlich sind, die nötig für den weiteren Schulbesuch ist. Der Beginn, die Dauer und Teilnehmerzahl sind je Maßnahme und je Anstalt ganz individuell geregelt.

Das **Ziel** der sonderpädagogischen Maßnahmen in Sonderschulklassen ist der Erwerb elementarer Grundfertigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen. In der JVA Heinsberg beispielsweise werden in 26 wöchentlichen Unterrichtsstunden **inhaltlich** Werken, Sport und "Schulunterricht" (ZERFASS 1990, S. 44) gelehrt. Am Ende des Kurses sollen die Gefangenen in der Lage sein, "ihre eigene Post lesen und schreiben, Formulare ausfüllen [zu] können sowie den mitmenschlichen und den Umgang mit Behörden lernen" (a.a.O., S. 44). In der JVA Heinsberg sind zwei Klassen eingerichtet: die erste dient der Vermittlung der oben genannten Fertigkeiten, die zweite baut auf die erste auf und vermittelt Schulstoff auf dem Niveau der Lernbehindertenklassen 5 bis 7 (ebd.).

Die **Dauer** der Maßnahmen ist unterschiedlich. Die JVA Heinsberg bietet beide oben beschriebenen Sonderschulklassen für eine Dauer von jeweils acht Monaten an (vgl. ZERFASS 1990, S. 44). Sie **beginnen** alle acht Monate. Der Sonderschulkurs der JVA Hameln umfasst den Zeitraum von zwölf Monaten. Er beginnt zweimal im Jahr, im Februar und im August (vgl. Koordinationsstelle 1999).

Die **Teilnehmerzahl** ist von Angebot zu Angebot unterschiedlich. Die zwei Sonderschulklassen der JVA Heinsberg haben eine Kapazität von je sieben Plätzen, der Sonderschulkurs der JVA Hameln weist zwölf Plätze auf. Aufgrund der schwierigen Klientel, die in der Vergangenheit schon mit schulischen Problemen konfrontiert war (vgl. ZERFASS 1990, S. 44), ist ein größerer Klassenverband für die Lehrperson nicht handhabbar.

Auch ein **Abschluss** kann am Ende der Sonderschulklasse erreicht werden. Aufgrund der kurzen Dauer der Maßnahme verleiht die JVA Heinsberg lediglich eine Teilnahmebescheinigung, die auf die Berufsschulpflicht angerechnet werden kann (vgl. a.a.O., S. 44). In der JVA Hameln steht am Ende des Kurses der Sonderschulabschluss.

Voraussetzungen im Sinne des Lesen-, Schreiben- und Rechnenkönnens sind zur Teilnahme an den oben genannten schulisch vorbereitenden Maßnahmen und an dem ersten Typ der

Sonderschulklasse der JVA Heinsberg nur teilweise erforderlich. Lediglich für den zweiten Typ bzw. für den Sonderschulkurs der JVA Hameln ist die Beherrschung elementarer Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen) zwingend notwendig.

Zum **Alter** der Teilnehmer vergleiche Punkt 5.1.2.2.

5.1.4.2 Private Schulen

Private Schulen in der Form wie unter Punkt 4.1.4.2 beschrieben, gibt es in deutschen Strafvollzugsanstalten nicht. Da das Justizvollzugswesen und die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Hand des Staates liegen, gibt es innerhalb der Justizvollzugsanstalten auch keine privaten Schulen.

5.2 *Rechtliche Grundlagen und Schulorganisation*

5.2.1 **Vorbemerkung**

Die rechtlichen Regelungen, die in den Schulen der Justizvollzugsanstalten gelten, basieren auf verschiedenen Rechtsquellen.

Als erstes zu nennen ist der für alle das deutsche Schulwesen betreffende Artikel 7 des Grundgesetzes (vgl. Punkt 4.2.1). Darüber hinaus sind die unter Punkt 3.3.1 aufgeführten bundeseinheitlichen Gesetze für den Unterricht verbindlich. Alle weiteren Ausführungen in Form von Erlassen, Verordnungen und anderen Rechtsquellen zur konkreten Ausgestaltung der Justizvollzugsanstaltsschulen obliegen den einzelnen Bundesländern.

Aufgrund der Fülle an Rechtsquellen werde ich exemplarisch die Rechtsvorschriften einiger Bundesländer nennen, um zu verdeutlichen, welche Schwerpunkte bei der Einrichtung von Schulen in Strafvollzugsanstalten eine Rolle spielen und wie die rechtliche Verankerung des Schulwesens der Strafvollzugsanstalten in einzelnen Ländern aussieht. Im daran anschließenden Teil beschäftige ich mich mit der rechtlichen Organisation von Schule auf den drei unter Punkt 4.2.3 vorgestellten Ebenen.

5.2.2 Rechtsquellen

5.2.2.1 Bundesrechtliche Vorschriften

Die in Punkt 4.2.2.1 ausgeführte Problematik findet für Anstaltsschulen insofern Anwendung, als dass die Justizministerien oder Kultusministerien ^[NAR1]der Länder als Dienststellen des Staates die Aufsicht über die Schulen in Justizvollzugsanstalten wahrnehmen. Weitere, die den Justizvollzug im Allgemeinen und den Jugendjustizvollzug sowie die Schulen desselben im Besonderen betreffenden rechtliche Vorschriften, wurden vorweg in Punkt 3.3.1 behandelt.

5.2.2.2 Landesverfassungen

Die Verfassungen der einzelnen Länder regeln das jeweilige Schulsystem detaillierter (vgl. Punkt 4.2.2.2), gehen allerdings nicht extra auf die besondere Situation der Schulen in Justizvollzugsanstalten ein. Die landesverfassungsrechtlichen Schulvorschriften gelten vielmehr für alle Schulen, also auch für die Anstaltsschulen.

5.2.2.3 Schulgesetzgebung der Länder

Die Schulgesetze der Länder werden in verschiedenen Rechtsquellen unterschiedlicher Qualität veröffentlicht (vgl. Punkt 4.2.2.3), da die Schulen der Justizvollzugsanstalten unterschiedlichen Ministerien zugeordnet sind, finden sich daher rechtliche Regelungen bezüglich der Anstaltsschulen an unterschiedlichen Orten. Beispielsweise unterstehen die Anstaltsschulen in Brandenburg dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und die Vorschriften die schulischen Maßnahmen im Justizvollzug betreffend, werden im Amtsblatt des Ministeriums in Form eines Rundschreibens veröffentlicht (vgl. z.B. Rundschreiben 42/97 "Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten").

In Hessen ist die oberste Behörde, die für Schulen in Justizvollzugsanstalten zuständig ist, das Kultusministerium. In dem Amtsblatt 7/97 des Hessischen Kultusministeriums finden sich zum Beispiel Vorschriften bezüglich der "Organisation des Berufsschulunterrichts in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen" (vgl. Hessisches Kultusministerium 7/97).

5.2.3 Schulorganisation

Die schulorganisatorischen Aufgaben werden durch die Behörden des Staates wahrgenommen. Die Aufgaben erstrecken sich über die Schulaufsicht und Schulorganisation.

Bei den Schulen außerhalb von Justizvollzugsanstalten liegt die oberste Verantwortung bei den Kultusministerien und ihren nachgeordneten Behörden (vgl. Punkt 4.2.1). Die Aufsicht über die Anstaltsschulen wird in den verschiedenen deutschen Bundesländern von unterschiedlichen Stellen wahrgenommen.

5.2.3.1 Die Ebene der staatlichen Schulorganisation

Die oberste staatliche Instanz, die für die Wahrnehmung der Schulaufsicht verantwortlich ist, ist in jedem Bundesland eine andere. Die Verantwortung für die Organisation der Anstaltsschulen liegt entweder im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Kultus- oder Justizministerium oder bedient sich einer Mischform. Aufgabe der Fachaufsicht ist - wie an externen Schulen auch - die Sicherstellung und Koordination der pädagogischen Arbeit.

Ich stelle hier exemplarisch die Praktiken in Hessen und in Nordrhein-Westfalen vor.

Das Hessische Kultusministerium gibt Regelungen heraus, die die Organisation des Berufsschulunterrichts in den landeseigenen Justizvollzugsanstalten festlegen, ist aber selbst nicht Schulaufsichtsbehörde, sondern überträgt diese Verantwortung an das Staatliche Schulamt. (vgl. Hessisches Kultusministerium 7/97).

In Nordrhein-Westfalen wird der Berufsschulunterricht in den Justizvollzugsanstalten durch einen gemeinsamen Erlass des Kultus- und Justizministeriums geregelt. Es wird unter anderem festgelegt, dass die "Bezirksregierungen ... die Fachaufsicht hinsichtlich der Berufsschulunterricht erteilenden Bediensteten oder Beauftragten des Vollzuges ... im Einvernehmen mit den Präsidenten der Justizvollzugsämter" wahrnehmen. Dies gilt nur für Justizvollzugsanstaltsschulen, in denen "hauptamtliche und nicht hauptamtliche Lehrer des Vollzuges Berufsschulunterricht erteilen" (vgl. Justizminister des Landes NRW (Hrsg.) 1984, S. 219). Ansonsten ist der Präsident des jeweiligen Justizvollzugsamtes, dem eine hauptamtliche Lehrkraft zur Verfügung steht, die Person, die für die Fachaufsicht zuständig ist. Die oberste Fachaufsicht

liegt in Nordrhein-Westfalen beim Justizminister bzw. der Justizministerin (vgl. a.a.O., S. 219).

5.2.3.2 Die Ebene der kommunalen Schulorganisation

Diese Ebene entfällt bei Justizvollzugsanstalten. Die Trägerschaft der Anstaltsschulen liegt beim jeweiligen Bundesland, das für die "Rahmenbedingungen", in denen sich die schulischen Maßnahmen abspielen, verantwortlich ist. Die Kommunen spielen nur insoweit eine Rolle, als dass sie als Trägerinnen der Berufsschulen vor Ort fungieren und Lehrkräfte zur Verfügung stellen, die den beruflich qualifizierenden Unterricht erteilen. Ihr direkter Dienstvorgesetzter in der Justizvollzugsanstalt ist der Anstaltsleiter, für die Belange außerhalb der Anstalt ist die Schulleitung der jeweiligen Schule zuständig.

5.2.3.3 Die Ebene der Organisation der einzelnen Schule

Die Organisation der einzelnen Anstaltsschulen erfolgt nach den Vorgaben der jeweils zuständigen Landesministerien. Auffällig ist, dass "schulische Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs ... nicht als eigene Schulen" (KUGLER 1995, S.50) gelten und deswegen nicht über eine wie in Punkt 4.2.3.4 beschriebene Schulleitung verfügen. Oberster Leiter und Dienstvorgesetzter des Lehrpersonals in der Anstalt ist nach §156 (2) StVollzG der Anstaltsleiter. Er verteilt die Dienstgeschäfte und trifft die personellen und organisatorischen Maßnahmen bezüglich der Durchführung des Unterrichts.

In Nordrhein-Westfalen wurde die Fachaufsicht (vgl. Punkt 5.2.3.1) als Besonderheit im Justizvollzug - allerdings mit einer Einschränkung - eingeführt: "Die ... Richtlinien ... gestehen erstmalig den Lehrkräften selbstverantwortliche Tätigkeiten zu, über die der Anstaltsleiter nur noch unterrichtet werden muss. Dieser darf im Konfliktfall über die 'selbstverantwortlichen Tätigkeiten' nicht mehr entscheiden" (EBERLE 1980, S. 128). Die angesprochenen "selbstverantwortlichen Tätigkeiten" werden in den "Richtlinien für die hauptamtlichen Lehrer bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen" wie folgt festgelegt:

die "a) didaktische und methodische Durchführung des Unterrichts, b) Inhalt und Methodik von Prüfungen und Leistungskontrollen" (Justizminister des Landes NRW 1984, S. 218) lie-

gen selbstverantwortlich im Zuständigkeitsbereich der hauptamtlichen Lehrkräfte. Die Verwaltungsaufgaben regeln sie in Absprache gemeinsam.

5.3 *Beteiligte Personengruppen*

In Justizvollzugsanstalten gibt es aus systemimmanenten Gründen eine ganze Reihe von Personengruppen, die im allgemeinen Schulsystem keine Rolle spielen, in Anstaltsschulen aber wichtige Funktionen übernehmen. Analog des in Punkt 4.3 verwendeten Rasters werde ich an dieser Stelle unter anderem folgende Personengruppen vorstellen:

- das Lehrpersonal,
- die Schüler,
- die Vollzugsdienstbeamten,
- das sonstige am Unterricht beteiligte Personal.

5.3.1 **Personal**

5.3.1.1 Lehrpersonal

Die Zusammensetzung des Lehrpersonals in Justizvollzugsanstalten ist vielfältig. Wie an Schulen außerhalb von Gefängnismauern gibt es an den Anstaltsschulen Lehrkräfte, die allgemeinbildende Fächer (z.B. Deutsch und Mathematik) oder berufsbezogene Fächer unterrichten.

Grundsätzlich lassen sich hinsichtlich des Beschäftigungsstatus zwei verschiedene Kategorien von Lehrkräften in Justizvollzugsanstalten unterscheiden.

Zum einen gibt es die *externen Lehrkräfte*, die an Berufsschulen außerhalb der Mauern tätig sind und die lediglich für ihre Unterrichtsstunden die Anstaltsschule aufsuchen müssen. Ihre **Ausbildung** entspricht den für die Berufsschule üblichen Studiengängen. Ihre **Aufgabe** ist es, den Gefangenen beruflich vorbereitende bzw. beruflich qualifizierende Bildung zu vermitteln. **Bezahlt** werden sie durch das Kultusministerium des jeweiligen Bundeslandes. Die Anzahl der von ihnen unterrichteten Stunden richtet sich zum einen nach den angebotenen Maßnahmen, zum anderen nach Teilnehmeraufkommen.

Die *internen Lehrkräfte* sind als hauptamtliche Lehrkräfte im Vollzug tätig. Im allgemeinen haben sie ihre fachliche **Ausbildung** an einer Hochschule in einem Studium erworben, das "in Theorie und Praxis ... auf minderjährige Schüler der Regelschulen" (CORNEL 1994, S. 345) ausgerichtet ist. Sie haben "im allgemeinen keine Ausbildung, die sie auf die Klientel, ihre soziale Situation und Herkunft und die Rahmenbedingungen des Strafvollzugs vorbereitet" (a.a.O., S. 345). Nach einer Erhebung von CORNEL haben nur etwa 20 bis 30 Lehrkräfte von über 410 Justizlehrkräften eine Sonderschul Ausbildung (a.a.O., S. 345) Als hauptamtliche Lehrkräfte sind sie Beamte und werden nach Beamtentarif vom Justizministerium des jeweiligen Bundeslandes **bezahlt**.

Eine Besonderheit stellt der Umgang bezüglich der **Anzahl der Unterrichtsstunden** dar. Diese variiert von Bundesland zu Bundesland. So sollen in Rheinland-Pfalz "26 Unterrichtsstunden pro Woche 65% der Arbeitszeit ausmachen, wobei für die Vorbereitung zusätzlich 25% gerechnet werden", die verbliebenen 10% werden für andere Tätigkeiten aufgewendet (a.a.O., S. 345). In Nordrhein-Westfalen soll die Zahl der Unterrichtsstunden "die Hälfte der Pflichtstunden der Lehrer an öffentlichen Schulen mit vergleichbarem Unterricht nicht unterschreiten. Für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts ist die gleiche Zeit vorzusehen, wie an vergleichbaren öffentlichen Schulen" (JVA Iserlohn 1998, S. III).

An **außerunterrichtlichen Aufgaben**, denen nach CORNEL "kaum Grenzen gesetzt" (CORNEL 1994, S. 345) sind, nehmen z.B. die hauptamtlichen Lehrkräfte der JVA Iserlohn Einfluss auf die "Auswahl von Büchern und Schriften für die Gefangenenbüchereien" (Justizminister des Landes NRW 1984, S. 218), sie wirken mit "bei der Planung von Freizeit- und Medienprogrammen" (a.a.O., S. 218) und arbeiten mit "bei der Aufstellung von beruflichen Bildungsprogrammen" (ebd.). CORNEL nennt länderübergreifend "individuelle Betreuung, Erstellung von Arbeitsmaterialien und Konzeption, Durchführung von Eingangs- und Abschlusstests, schriftliche Tätigkeitsberichte, Mitarbeit bei Vollzugsplanungen und Entscheidungen über vorzeitige Entlassungen und Lockerungen" (CORNEL 1994, S. 345) als außerunterrichtliche Aufgaben des Lehrpersonals an Anstaltsschulen.

5.3.1.2 Nicht-lehrendes Personal

Unter das nicht-lehrende Anstaltspersonal, das unmittelbar im Gebäude der Schule in der Anstalt beschäftigt ist, fallen Schulbeamte. Dies sind Beamte des Vollzugsdienstes, deren

Aufgabe es ist, in der Schule für Ordnung und für die Sicherheit des Lehrpersonals zu sorgen. Diese - wie alle Vollzugsbeamten, die in einer Jugendstrafanstalt arbeiten - haben neben der üblichen, auf den Erwachsenenstrafvollzug ausgerichteten **Ausbildung** eine spezielle absolviert, denn nach §91 (4) JGG "müssen [sie] für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet und ausgebildet sein". Die **Bezahlung** richtet sich nach den bundeseinheitlichen Beamtensätzen.

5.3.2 Schülerinnen und Schüler

In diesem Punkt geht es um die jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen, die als Schüler in Justizvollzugsanstalten an schulischen Maßnahmen teilnehmen. Schülerinnen in Anstaltsschulen finden hier mit dem Verweis auf Punkt 1 keine Berücksichtigung.

Die **Aufgabe** des Gefangenen in der Schule ist es, seiner Schulpflicht (sofern er noch dieser unterliegt) durch Teilnahme an einer Maßnahme nachzukommen. Des weiteren hat er sich zu bemühen, das Ziel zu erreichen, damit er später in der Gesellschaft eine bessere Chance durch einen besseren Bildungsabschluss hat. Hinsichtlich ihrer **Vorbildung** unterscheiden sich die Häftlinge stark voneinander. Dies erfordert vom Lehrpersonal eine hohe Flexibilität hinsichtlich der Art und Weise der Vermittlung der Unterrichtsinhalte (vgl. KRUSE 1994, S. 192). Nach einer Erhebung von BUNK und STENTZEL, die sich vergleichend mit der Berufserziehung jugendlicher Straftäter in der Bundesrepublik auseinandergesetzt haben, verfügt "über die Hälfte [über] keinen Schulabschluss" (BUNK/ STENTZEL 1995, S. 74). Von 4215 männlichen Häftlingen hatten 2401 keinen, 1300 einen Hauptschul-, 409 einen Sonderschul- und 101 einen Realschulabschluss. Nur vier hatten Abitur (vgl. a.a.O., S. 74)

Im Gegensatz zu Schülerinnen und Schülern an Schulen außerhalb von Gefängnissen, erhalten Häftlinge eine **Vergütung** für den Besuch des Unterrichts. Das bedeutet, dass ihr Schulbesuch bezahlt wird. Diese Besonderheit ergibt sich aus der Regelung des StVollzG. Grundsätzlich ist jeder Gefangene zur Arbeit verpflichtet (§41 (1) StVollzG). Er kann bei persönlicher Eignung am Unterricht teilnehmen. Der Unterricht soll in der Arbeitszeit stattfinden (§§ 37 (3), 38 (2) StVollzG). Während der Unterrichtszeit ist er von der Arbeitspflicht befreit (§42 (1) StVollzG). Das Arbeitsentgelt wird nach §43 (1) StVollzG gewährt.

Somit findet im Strafvollzug das einmalige Ereignis des bezahlten Schulbesuchs statt.

So erhalten z.B. die Gefangenen, die an einer schulischen Maßnahme der JVA Heinsberg teilnehmen, eine tägliche Vergütung von 6,86 DM (Lohnstufe III) oder 7,68 DM (Lohnstufe IV). Diese ist zur Erreichung einer gesteigerten Motivation im Vergleich zu der normalen Arbeitstätigkeit höher angesetzt (vgl. ZERFASS 1990, S. 43). Die Höhe des Arbeitsentgeltes wird durch §43 StVollzG geregelt und orientiert sich an der durch das vierte Sozialgesetzbuch (SGB IV) vorgegebenen "Eckvergütung" (vgl. §43 StVollzG; §18 SGB IV).

Die Dauer des Schulbesuchs im Gefängnis hängt von der gewählten Maßnahme wie auch von der Mitarbeit des Gefangen ab, soweit er nicht die Schulpflicht noch erfüllen muss.

5.3.3 Sonstige

Hier stelle zusätzlich zu den Schulaufsichtsbeamten und Lehrerinnen und Lehrern spezielle Personengruppen vor, die für den Unterricht in den Justizvollzugsanstalten eine besondere Bedeutung haben und die es so nicht zwingend in Schulen außerhalb von Gefängnismauern gibt, wie z.B. Beamte des Vollzugsdienstes.

5.3.3.1 Schulaufsichtsbeamte

Schulaufsichtsbeamte in der Form wie unter Punkt 5.3.3.1 beschrieben, gibt es für die Anstaltsschulen ebenfalls. Allerdings ist die personelle Besetzung sowie die Ausbildung grundverschieden. Nach §151 StVollzG wird die Aufsicht über die "Weiterbildung ... und die sonstige, fachlich begründete Behandlung der Gefangenen" den Landesjustizverwaltungen übertragen, die Aufsichtsbefugnisse auf Justizämter übertragen können, auf jeden Fall aber "eigene Fachkräfte" (i.e. im Falle der Schule: Lehrpersonal) beteiligen müssen. Detaillierter ist dies z.B. in den Richtlinien für die hauptamtlichen Justizlehrer in Nordrhein-Westfalen beschrieben. In Nr. 17 (1) heisst es "dem Präsidenten des Justizvollzugsamtes steht für die Wahrnehmung seiner Fachaufsicht in pädagogischen Angelegenheiten ein hauptamtlicher Lehrer zur Verfügung" (Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 1984, S. 219). Für die JVA Iserlohn bedeutet dies, dass ein Lehrer des Kollegiums der hauptamtlichen Lehrerinnen und Lehrer, die **Aufgabe** vom Präsidenten des zuständigen Justizvollzugsamtes in Hamm übertragen bekommen hat, die Aufsicht in "pädagogischen Angelegenheiten" wahrzunehmen. So gesehen unterscheidet sich diese nicht von der der Aufsichtsbeamten wie unter Punkt 5.3.3.1 beschrieben. Die **Ausbildung** des Präsidenten, ist die höhere Beamtenlauf-

bahn, die "eigenen Fachkräfte" sind je nach ihrem Arbeitsgebiet ausgebildet. In der JVA Iserlohn ist es - wie oben schon erwähnt - ein hauptamtlicher Lehrer. Die **Bezahlung** richtet sich nach der jeweiligen Position.

5.3.3.2 Eltern

Eltern von Straffälligen spielen im gesamten Strafvollzug eine geringe Rolle. Viele Häftlinge kommen aus "gestörten Familienverhältnissen" (ZERFASS 1990, S. 44) und haben mit ihren Eltern nicht sonderlich viel zu tun. Da die in einer Jugendstrafanstalt einsitzenden Jugendlichen und Heranwachsende für ihre Tat voll verantwortlich sind und dafür verurteilt wurden, ist den Eltern der erzieherische Zugriff auf ihre Kinder per Gericht entzogen worden. In den Anstaltsschulen gibt es für Eltern keine Mitwirkungsmöglichkeiten, wie an den Schulen außerhalb der Mauern. Es werden auch keine Elternsprechtage angeboten. Dies ergäbe ja auch keinen Sinn, weil die Möglichkeiten des positiven Einwirkens auf den Jugendlichen den Eltern nicht mehr gegeben ist. Klassenfahrten werden ebenfalls nicht unternommen und so ist die Zustimmung der Eltern zu einer solchen nicht notwendig.

5.3.3.3 Beamte des Vollzugsdienstes

Beamte des Vollzugsdienstes spielen in der gesamten Institution Jugendstrafvollzug eine wichtige Rolle. Zahlenmäßig betrachtet, machen sie die größte Gruppe der im Vollzug Beschäftigten aus. Ihre **Ausbildung** und die **Bezahlung** entsprechen zumeist der des mittleren Dienstes. Beides liegt in der Verantwortung des einzelnen Bundeslandes. Sie können nach Abschluss auch in einer Erwachsenenstrafanstalt arbeiten. Für den Jugendstrafvollzug müssen sie allerdings die unter Punkt 5.3.1.2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Ihr grundsätzliche **Aufgabe** ist die Bewachung der Gefangenen und der Schutz des in der JVA arbeitenden Personals vor Übergriffen. Auch die Begleitung der Häftlinge von einem Ort in der JVA zum anderen (z.B. von ihrer Zelle zum Duschaum) zählt zu ihrer täglichen Arbeit.

5.3.3.4 Psychologen

Eine weitere Gruppe von Personen, die innerhalb des Schulgeschehens in Schulen der Jugendjustizvollzugsanstalten eine Rolle spielen, sind Psychologinnen und Psychologen des anstaltseigenen psychologischen Dienstes. Ihre **Aufgabe** ist es, die Testung der Gefangenen

durchzuführen, um sie den für sie optimalen schulischen Maßnahmen zuordnen zu können. Weiter sind sie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die psychischen Probleme der Gefangenen, bei denen ihnen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nicht mehr weiterhelfen können. Die Psychologinnen und Psychologen helfen auch bei der Auswahl zusätzlicher Förderungsangebote (z.B. Training des Sozialverhaltens) für besonders auffällige Gefangene mit. Ihre **Ausbildung** erhalten sie an Universitäten, die **Bezahlung** wird vom Land geleistet.

5.3.3.5 Sozialarbeiter

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind die Personen, die direkten Kontakt mit Gefangenen haben und für alles, bis auf die Unterrichtung (die ja durch Lehrerinnen und Lehrer geleistet wird) zuständig sind. Sie arbeiten in den einzelnen Abteilungen, in denen die Gefangenen in ihren Zellen wohnen. Ihr **Aufgabenbereich** umfasst z.B. folgendes:

- Postverteilung (sowohl die eingehende als auch die ausgehende Post),
- Ansprech- und Vertrauensperson für persönliche Probleme (reicht z.B. von Problemen mit der Freundin außerhalb der JVA über die Probleme mit Mithäftlingen bis zur Regulierung von außerhalb der Anstalt aufgehäuften Schulden),
- Vermittlerrolle zwischen Vollzugsbeamten oder Anstaltsleitung und Gefangenen,
- Hilfe bei der Abfassung von offiziellen Schreiben,
- Weiterleitung der von den Gefangenen gestellten Anträge.

Den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern kommt insofern eine wichtige Aufgabe zu, weil sie einen engeren Umgang mit den Häftlingen als Lehrer und Lehrerinnen haben und als erste Ansprechpersonen vieles über den einzelnen Häftling erfahren.

Ihre **Bezahlung** richtet sich nach den üblichen Tarifen. Die **Ausbildung** haben sie an Fachhochschulen gemacht, die sie in speziellen Praktika, in ihrem Anerkennungsjahr oder durch die Wahl eines Schwerpunktes mit dem Arbeitsfeld in Justizvollzugsanstalten vertraut gemacht hat.

5.4 Standort und Räumlichkeiten

5.4.1 Standort

5.4.1.1 Begriffsbestimmung

Die Standortsplanung für Schulen in Jugendjustizvollzugsanstalten richtet sich nach anderen als die unter Punkt 4.4 beschriebenen Kriterien. Die Art und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten insgesamt wird durch das StVollzG (ab §139) geregelt. Der Standort von Schulen in Jugendstrafanstalten richtet sich nach dem Standort der Justizvollzugsanstalt. Je nach Größe des Bundeslandes verfügt es über mehrere verschieden große Einrichtungen, in denen jugendliche und heranwachsende Straftäter aufgenommen werden können. In Nordrhein-Westfalen gibt es z.B. fünf Jugendvollzugsanstalten mit einer Belegungsfähigkeit von ca. 1500 (männlichen) Gefangenen.

Die Einrichtung von Schulen innerhalb der Jugendvollzugsanstalten erklärt sich aus dem besonderen Auftrag des Jugendstrafvollzugs (vgl. Punkt 2.3). Standortüberlegungen hinsichtlich der leichten Erreichbarkeit oder der Länge des Schulwegs (vgl. Punkt 4.4.1.1) spielten keine Rolle, da die Schüler vor Ort untergebracht sind.

5.4.1.2 Räumliche Verteilung der verschiedenen Schulformen

Über die angebotenen schulischen und beruflichen Maßnahmen in Anstalten des Jugendvollzugs ist an anderer Stelle schon geschrieben worden (vgl. Punkt 5.1). Da Schulen in Justizvollzugsanstalten keine Schulen im herkömmlichen Sinne sind (vgl. Punkt 5.1), richtet sich die räumliche Verteilung der Anstaltsschulen nach der räumlichen Verteilung der Justizvollzugsanstalten. Wie an anderer Stelle ausgeführt, sollte nach Möglichkeit in jeder Anstaltsschule jedem Gefangenen ermöglicht werden, seine gewünschte schulische oder berufliche Ausbildung zu beginnen oder abzuschließen (vgl. §37 StVollzG). Doch nicht in allen Justizvollzugsanstalten werden dieselben Ausbildungsberufe angeboten.

5.4.1.3 Auswirkungen auf das Bildungsverhalten

Die Auswahl an Bildungsangeboten (schulischen oder berufsbildenden Maßnahmen) hat dann Auswirkungen auf das Bildungsverhalten der Gefangenen, wenn sie erstens nicht in der

Lage sind, diese wahrzunehmen und zweitens, wenn die Anstalt nicht in der Lage ist, ihnen eine schulische oder berufsbildende Maßnahme anbieten zu können. Nach §37 (3) StVollzG soll "geeigneten Gefangenen ... Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden". Das bedeutet in der vollzuglichen Praxis, dass ein für eine bestimmte Berufsausbildung geeigneter Gefangener, der in einer Anstalt einsitzt, in der diese Ausbildung nicht angeboten wird, in eine andere Anstalt desselben Bundeslandes verlegt werden kann, wenn diese die gewünschte Maßnahme anbietet, der Gefangene dafür geeignet ist und keine sonstigen Gründe dagegen sprechen. Ist es nicht möglich, diesen Gefangenen zur Berufsausbildung in eine andere Anstalt zu verlegen, so muss er sich - sofern er nicht zur Arbeit herangezogen wird - umorientieren und vielleicht eine Ausbildung beginnen, die in der Anstalt, in der er einsitzt, angeboten wird. Insofern hat das örtliche Angebot ebenfalls Auswirkungen auf das Bildungsverhalten der Gefangenen. Wobei Gefangene durch ihren Status und die Form ihrer Unterbringung stark in ihrem Wahlverhalten eingeschränkt sind (im Vergleich zu Nichtgefangenen außerhalb von Gefängnismauern).

5.4.2 Räumlichkeiten

5.4.2.1 Begriffsbestimmung

Die Räumlichkeiten, die in diesem Abschnitt behandelt werden sollen, sind Räume, die innerhalb von Justizvollzugsanstalten für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen.

5.4.2.2 Ergebnisse der Beschäftigung mit schulischen Räumlichkeiten

Die in Punkt 4.4.2.2 genannten Aspekte gelten für Schulen in Justizvollzugsanstalten gleichermaßen.

5.4.2.3 Das Erscheinungsbild der heutigen Schulen

Je nach Baujahr der einzelnen Jugendstrafanstalten sind die Unterrichtsräume anders beschaffen. So dient etwa in der JVA Heinsberg ein ehemaliges kleines Besprechungszimmer nun als Klassenraum für eine Sonderschulklasse (vgl. ZERFASS 1990, S. 46). In der JVA Iserlohn wurde ein eigenes Schulgebäude errichtet, das sich äußerlich und innerlich nicht

von dem einer Schule außerhalb der Mauern unterscheidet - zumal die Fenster nicht vergittert sind.

Einer Untersuchung von CORNEL zufolge hoben die meisten der befragten Lehrerinnen und Lehrer hervor, dass beispielsweise genügend Räume für naturwissenschaftliche Fächer vorhanden seien. Sie klagten aber über die "Enge, Doppelbenutzung und schlechte Ausstattung" (vgl. CORNEL 1994, S. 345).

Das Gefängnis als "totale Institution" spielt in Bezug auf Räumlichkeiten eine ganz besondere Rolle. Die unter Punkt 4.4.2.2 aufgeführten Aspekte der Wirkungen der räumlichen Gestaltung verdienen in der Situation der totalen Institution näher betrachtet zu werden.

Die Tatsache, dass die Schüler unter den Gefangenen "in der Nähe" der Schule wohnen und immer verfügbar sind (wenn nicht sonstige offizielle Termine wie Gerichtsverhandlungen o.ä. anstehen), d.h. geholt - aber genauso gut auch weggebracht - werden können, wirkt sich auf den Umgang der Lehrkräfte und Schüler aus. Die Schulräume an sich und der in ihnen ablaufende Unterricht wirken sich allerdings ebenso auf das Verhalten aus (wie auch in Schulen außerhalb von Justizvollzugsanstalten. Jedoch ist durch die besondere Situation der Abhaltung von Schule in einer Anstalt noch zusätzliche Beeinflussung durch die räumliche Umgebung gegeben. Die Macht des Staates über den einzelnen Gefangenen, der er selbst in der Schule ausgesetzt ist, wird durch den täglichen Schulbesuch in jeder einzelnen Unterrichtsstunde spürbar. Bei einer unterrichtlichen Verfehlung (z.B. durch Unaufmerksamkeit, Müdigkeit) kann der Gefangene sofort in seine Zelle zurückgebracht werden. Ebenso kann er zum Schulbesuch gezwungen werden, wenn nicht eine Krankheit vorliegt. Dies sind zwei Beispiele für Maßnahmen, gegen die er nichts unternehmen kann.

5.5 Didaktik und Unterrichtsmethoden

5.5.1 Vorbemerkung

Ich richte mich hier nach den im Punkt 4.5 vorgestellten Definitionen und werde mich mit den Kriterien Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden beschäftigen und versuchen darzustellen, welchen Stellenwert sie innerhalb von Schulen in Justizvollzugsanstalten einnehmen.

Literatur zu diesen Kriterien lassen sich in Bezug auf Anstaltsschulen nur spärlich finden. Die Veröffentlichungen, die sich damit beschäftigen (z.B. EBERLE 1983^a; MYSCHKER/HOFFMANN 1984; CORNEL 1994; KRUSE 1994) stellen übereinstimmend fest, dass die Erziehungswissenschaften das Gebiet der Beschulung Straffälliger vernachlässigt haben. Um es vorweg zu nehmen: es existiert bis heute keine eigene Vollzugspädagogik, Ansätze blieben weitgehend unverbunden nebeneinander (vgl. CORNEL 1994, S. 346), die "Ziele, Zwecke und Legitimationen der Bildungsarbeit im Justizvollzug werden noch immer weitgehend administrativ" (EBERLE 1983, S. 516) und nicht pädagogisch bestimmt.

So stellen MYSCHKER/ HOFFMANN fest:

"Zusammenfassend lässt sich zur Didaktik im Jugendstrafvollzug sagen, dass ein Curriculum im Sinne einer erziehungswissenschaftlich grundgelegten Strafvollzugspädagogik nicht existiert. Es werden isoliert nebeneinanderstehende Kurse mit einem an Außen- und Lehrerinteressen sowie an Lehrerfähigkeiten orientierten Fächerkanon angeboten, die von den Gefangenen häufig primär der Hafterleichterung oder einer vollzüglichen Auflage wegen besucht werden" (MYSCHKER/HOFFMANN 1984, S. 48).

EBERLE hebt hervor, dass die "Konzeptionierung einer justizvollzugsspezifischen Didaktik ... für die in den Justizvollzugsanstalten tätigen Pädagogen unverzichtbare Voraussetzung für eine rationale und effektive Praxis" (EBERLE 1982, S. 99) ist. Er spricht sich dafür aus, eine Vollzugspädagogik zu etablieren, die in der Lage ist, den Vollzugspädagoginnen und -pädagogen ein Werkzeug in die Hand zu geben, mit dessen Hilfe sie ihr pädagogisches Handeln begründen können (vgl. a.a.O., S. 515).

Ich werde im Folgenden versuchen, die Bedeutung der obengenannten Kriterien für Anstaltsschulen zu verdeutlichen. Dabei muss im Hinterkopf bleiben, dass grundsätzlich zwei verschiedene Arten von schulischen Maßnahmen in Anstaltsschulen angeboten werden, die sich hinsichtlich ihrer Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden unterscheiden. Es existieren schulische wie auch berufsbildende Maßnahmen.

5.5.2 Unterrichtsinhalte

Für schulische Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten gibt es keine didaktischen Vorgaben. Die Veröffentlichungen, die auf diesem Gebiet existieren, sind nicht von Erziehungswissenschaftlern sondern von Juristen geschrieben worden (z.B. HELLMER 1959; NASS 1959).

Mit der Stellung der Didaktik im Strafvollzug hat sich EBERLE in seinem Aufsatz von 1983 beschäftigt. Er stellt heraus, dass die "Bedeutung der Didaktik für die Bildungsarbeit ... im allgemeinen nicht bestritten [wird]. Die öffentlichen Schulen und die Institutionen der Erwachsenenbildung sind nicht mehr ohne didaktische Konzeptionen denkbar" (EBERLE 1983^a, S. 515). Für ihn ist es deswegen verwunderlich, dass es für den Bereich der Anstaltsschulen keine didaktischen Entwürfe gibt. Das Problem, das er sieht ist, dass die "pädagogischen Vollzugspraktiker" keine Antwort auf die Frage geben können, "was mit den Inhaftierten denn nun pädagogisch zu tun sei" (ebd.). Da es keine Vorgaben gibt, muss jede Lehrkraft selbst entscheiden, wie sie die pädagogischen Handlungen des Unterrichts begründet.

Berufsbildende Maßnahmen der Justizvollzugsanstalten können sich auf die Didaktik stützen, die an den berufsbildenden Schulen außerhalb der Gefängnismauern angewendet werden. Die ausbildungsflankierenden Schulmaßnahmen dienen sowohl innerhalb als auch außerhalb der JVA der Erreichung des Lehrziels: eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Die Frage nach den Unterrichtsinhalten, die an Anstaltsschulen gelehrt werden sollen, ist ebenso unbeantwortet wie die Frage nach der speziellen Vollzugspädagogik. In der Bundesrepublik ist kein einheitliches Vorgehen zu erkennen. Die meisten Anstaltsschulen beziehen "die besondere Lebenslage der Schüler nicht genügend ein" (CORNEL 194, S. 346). Obwohl die "Anstaltsschule grundsätzlich keinen anderen Auftrag [hat] als die Regularschulen" (KRUSE 1994, S. 193), gibt es doch für die schulischen Maßnahmen keine verbindlichen Vorgaben. Die berufsbildenden Maßnahmen und insbesondere die, die als Lehre innerhalb der Mauern angeboten werden, richten sich nach den gleichen inhaltlichen Vorgaben wie die an Schulen des allgemeinen Schulsystems. In diesem Fall werden die außerhalb der Mauern verwendeten Inhalte in den Unterrichtsalltag innerhalb der Mauern übertragen.

Wie oben bei MYSCHKER/ HOFFMANN zu erkennen ist, orientieren sich die vermittelten Inhalte allzu oft an Vorlieben, Interessen und Fähigkeiten der Lehrkräfte und Außenstehenden. MYSCHKER/ HOFFMANN möchten eine innere Motivation bei den Gefangenen als Antrieb zum Besuch der Schule sehen.

Die Orientierung an diesen Punkten resultiert zum großen Teil daraus, dass für die schulischen Maßnahmen der Anstaltsschulen keinerlei Lehrpläne oder Curricula verfügbar sind. Auch speziell für Anstaltsschulen konzipiertes Lehr- und Lernmaterial wie Bücher existieren nicht. So wird z.B. in den schulischen Maßnahmen der JVA Iserlohn kein einziges Buch für den Unterricht benutzt. Die Schüler erhalten kopiertes Unterrichtsmaterial. Für die Fachunterrichte (als berufsbegleitenden Unterricht zu den Ausbildungen) gibt es allerdings sehr wohl Bücher. Auch sind klare Vorgaben in Form von Ausbildungsverordnungen und Lehrplänen der Berufsschulen gegeben.

Der Vorteil der fehlenden Inhaltsvorgaben für die schulischen Maßnahmen liegt darin, dass individuelles Material für Stunden mit individuell setzbaren Zielen verwendet werden kann. Nachteil ist die fehlende Möglichkeit der Leistungsüberprüfung zwischen zwei Schulen, die in verschiedenen Anstalten untergebracht sind.

5.5.3 Methoden

Die im Unterricht an Schulen in Justizvollzugsanstalten eingesetzten Unterrichtsmethoden sind so verschieden wie die an Regularschulen. Es ist auch hier den einzelnen Lehrkräften überlassen, wie sie ihren Unterricht gestalten und welche Methoden Verwendung finden. Insgesamt betrachtet, werden in Anstaltsschulen die verschiedensten Methoden eingesetzt, weil die Klientel grundverschiedene Voraussetzungen mitbringt (vgl. Punkt 5.1), werden schulische Maßnahmen für jede Niveaustufe - von der Grundschule bis zur Realschule - angeboten, die jeweils besondere Unterrichtsmethoden erfordern. Es gibt keine Erhebungen zu der Effektivität einzelner Unterrichtsmethoden angewandt auf diese spezielle Klientel. Die unterrichtlichen Erfolge können nicht vergleichend gemessen werden, d.h. es sind keinerlei Prognosen hinsichtlich der Effektivität einer bestimmten pädagogischen Grundrichtung möglich, wenn sie nicht wissenschaftlich operationalisiert und damit vergleichbar gemacht werden.

6 Zusammenfassender Vergleich

6.1 Ergebnisse

Im letzten Kapitel dieser Arbeit werde ich die aus dem Vergleich beider Schulsysteme gewonnenen Ergebnisse zusammenfassend darstellen. Dabei bin ich bemüht auf die Unterschiede und Übereinstimmungen hinsichtlich der verwendeten Aspekte beider Schulsysteme einzugehen und aufzuzeigen, was das eine vom anderen lernen kann, wo Verbesserungsmöglichkeiten gesehen werden, welche Tendenzen stärker berücksichtigt werden sollten bzw. welche Entwicklungen nicht weiter zu verfolgen sind.

Das besondere Schulsystem innerhalb von Jugendstrafanstalten ist auf der einen Seite gar nicht so besonders, andererseits allerdings sehr speziell. Ich möchte an dieser Stelle nochmals die fünf Aspekte in Erinnerung rufen, anhand derer ich den Vergleich der Schulsysteme vorgenommen habe:

- Schulformen,
- Rechtliche Grundlagen und Schulorganisation,
- Beteiligte Personengruppen,
- Standort und Räumlichkeiten,
- Didaktik und Unterrichtsmethoden.

Ich werde nun zunächst die Übereinstimmungen der beiden Schulsysteme, gemessen an obigen Aspekten, zusammenfassend darstellen.

6.1.1 Übereinstimmungen und Abweichungen

Die augenfälligste Übereinstimmung resultiert aus einer Abweichung. Denn obwohl es in Jugendstrafanstalten keine verschiedenen Schulen im Sinne von Schulgebäude, die alle eine andere Schulform beherbergen, gibt, so besteht doch innerhalb der Jugendstrafanstalt die Möglichkeit, die Schulform der Wahl zu besuchen und den gewünschten Abschluss zu erreichen. Wie ich gezeigt habe, ist es den Anstaltsschulen durch ihre Flexibilität und Dynamik

möglich, auf die immer neu zusammengesetzte Klientel so zu reagieren, dass sie ihr eine ihr gemäße Bildung vermitteln kann. Auch ist das Angebot an weiterführenden beruflichen Bildungsmaßnahmen in der Bundesrepublik sehr umfangreich. Erklären lässt sich sowohl die große Bandbreite der schulischen wie auch der beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten damit, dass den jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen in der Institution kein Nachteil entstehen soll und die Chancengleichheit gewahrt bleibt. Ansonsten hätte z.B. ein 16jähriger, der für seine Tat eine Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verbüßt, auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in der Freiheit keine Chance und diese Benachteiligung könnte ihn erneut dazu verleiten ein weiteres Mal straffällig zu werden. Denn schließlich sind die Bemühungen um Erziehung und Bildung der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter auch darauf gerichtet, ihnen die Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um in Zukunft nicht mehr straffällig zu werden.

Von den rechtlichen Grundlagen und der Organisation der einzelnen Schule unterscheiden sich die beiden Systeme enorm. Gleichmaßen für beide gelten die bundesrechtlichen Regelungen des Grundgesetzes. Für beide Systeme gelten ferner Regelungen der Landesverfassungen und der Schulgesetzgebung der Länder. Der Schule im Strafvollzug kommt darüber hinaus ein besonderer erzieherischer Auftrag zu, der im Jugendgerichtsgesetz und Strafvollzugsgesetz geregelt wird und nur für Schulen in Justizvollzugsanstalten gilt. Ferner sind die Verwaltung der einzelnen Schulen und die Schulaufsicht in beiden Systemen anders gestaltet. Beim allgemeinen Schulsystem sind die organisatorischen Vorgaben in den einzelnen Bundesländern recht einheitlich, dies gilt aber nicht für die Anstaltsschulen, deren Organisation nicht nur von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt ist, sondern teilweise auch von Anstaltsschule zu Anstaltsschule.

Die grundsätzlich am täglichen Unterricht in der Schule beteiligten Personengruppen sind in beiden Schulsystemen gleich. Lehrpersonal und Schüler sowie nicht-lehrendes Personal sind für die Veranstaltung von Schule zwingend nötig. Das nicht-lehrende Personal und die sonstigen Beteiligten unterscheiden sich allerdings in den beiden Systemen. So ist für die Unterrichtung von Gefangenen im Gefängnis neben den erst genannten noch spezielle Personengruppen von großer Bedeutung, die außerhalb der Mauern in Schulen keine Bedeutung haben. Da sind zu nennen zum einen die Schulbeamten, die für Sicherheit und Ordnung in

der Schule zuständig sind, zum anderen die übrigen Vollzugsbeamten, die für das Bringen und Holen der Schüler da sind. Darüber hinaus gibt es noch andere, indirekt am schulischen Geschehen beteiligte Personengruppen wie SozialarbeiterInnen und PsychologInnen, die in wichtigen Fällen zum Unterricht hinzugezogen werden können. Die durch die Schulaufsichtsbeamten wahrgenommene Schulaufsicht ist je nach System unterschiedlich geregelt. Für das Lehrpersonal in Anstaltsschulen ist je Status eine andere Dienststelle, die nächst vorgesetzte. So werden die in die Anstaltsschule kommenden Berufsschul- und GewerbelehrerInnen vom Kultusministerium bezahlt und beaufsichtigt, während die vom Justizministerium angestellten OberlehrerInnen dem Justizminister/ der Justizministerin unterstehen und von dieser Stelle ihr Gehalt bekommen. Hinsichtlich der Ausbildung der LehrerInnen unterscheiden sie sich nicht. Eine spezielle Ausbildung für AnstaltslehrerInnen ist an keiner Universität in Deutschland vorgesehen.

Die Frage des Standortes von Anstaltsschulen und die damit eventuell zusammenhängenden Wirkungen auf das Bildungsverhalten der einsitzenden Gefangenen, kann einfach beantwortet werden, indem darauf aufmerksam gemacht wird, dass dies keine Rolle spielt, da die Schüler vor Ort wohnen. Somit hat der Standort selbst keinen Einfluss auf das Bildungsverhalten, wohl aber das am Standort vorzufindende Bildungs- und Ausbildungsangebot. Bezüglich der räumlichen Verteilung von Schulen in Jugendstrafanstalten lässt sich feststellen, dass überall dort, wo jugendliche und heranwachsende Straftäter untergebracht sind, ein Angebot an schulischen und berufsbildenden Maßnahmen vorhanden ist, denn so ist es im Strafvollzugsgesetz vorgegeben. Die Räumlichkeiten der Schulen innerhalb eines Jugendgefängnisses unterscheiden sich nicht von den Räumlichkeiten von Schulen außerhalb. Nicht alle Anstaltsschulen sind gleichermaßen mit allen nötigen Räumen zur Erteilung jedes Unterrichts ausgestattet, doch im großen und ganzen lassen sich auch alle speziellen Räume in Anstaltsschulen finden.

Bezüglich der Didaktik und Unterrichtsmethoden, die jeweils in den Schulsystemen gelten sollen, gibt es große Unterschiede. So existieren für das allgemeine Schulsystem eine ganze Reihe von Vorgaben, die zum Beispiel in der Gestalt von Lehrplänen und Curricula das unterrichtliche Geschehen gestaltend beeinflussen. Solche Vorgaben sucht man für das Schulsystem der Jugendstrafanstalten vergeblich. Wo externe LehrerInnen in die Anstalt kommen,

um zu unterrichten, kommen auch externe Vorgaben, d.h. Vorgaben, die für Schulen außerhalb der Anstaltsschulen gelten, in die Schule des Gefängnisses. Wo aber Unterricht stattfindet, der von den hauseigenen OberlehrerInnen abgehalten wird, stößt man auf keinerlei Richtlinien. Ebenso wenig existiert speziell für Anstaltsschulen konzipiertes Unterrichtsmaterial in Form von Büchern oder sonstigen Materialien. Die Forderung nach einer Konzipierung und Etablierung einer eigenen Justizvollzugspädagogik hat in diesem Jahrhundert viele Stimmen gefunden. Unterrichtsmethoden werden in keiner Schule, egal welchen Systems, vorgeschrieben. Den LehrerInnen ist es selbst überlassen, auf welche Art und Weise sie ihren Schülern die zu vermittelnden Unterrichtsinhalte beibringen wollen. Sicherlich hängt die Wahl der Methode sehr stark von der Vorbildung und von den Fähigkeiten der Klientel ab. Die Methoden sollten, gleich in welchem Schulsystem, abwechseln und somit eine größere Motivation und damit verbunden, eine bessere Beteiligung der Schüler am Unterricht sicherstellen.

6.2 Konsequenzen

Die Frage nach den Konsequenzen aus diesem Vergleich ist eine Frage nach möglichen Veränderungen der Systeme: was kann das eine vom anderen lernen, was sollte ausgebaut werden und was nicht? Hierbei ist zu berücksichtigen, in wieweit Veränderungen überhaupt möglich sind, von welcher Stelle sie ausgehen müssten und wie sie auf Dauer verankert werden können, ohne die Flexibilität einzuschränken und ohne unveränderliche und starre Vorgaben zu treffen.

Ich werde in diesem Kapitel exemplarisch fünf Forderungen formulieren, die als Appell an die gerichtet sein sollen, in deren Macht es steht, die Institution Schule verändern zu können.

Das allgemeine Schulsystem weist eine Pluralität von Bildungsangeboten auf. So ist es Schülern auf verschiedenen Wegen möglich, Schulabschlüsse nachzumachen, wenn sie es nicht auf dem direkten Wege geschafft haben. Hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten für Schüler mit Lese- Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten sieht es in Anstaltsschulen jedoch weit besser aus. Dort wird eine Vielzahl von Maßnahmen angeboten, die sich mit dem Ausgleich des geschilderten Defizits befassen und intensive Hilfen bieten, die elementaren

Kulturtechniken zu lernen. Weil zwischen den Schulsystemen ein Ungleichgewicht herrscht steht hier die **Forderung 1:** *An Schulen des allgemeinen Schulsystems müssten intensive Maßnahmen eingerichtet werden, in denen die Schüler zusätzlich zum normalen Unterricht die elementaren Kulturtechniken Lesen, Schreiben, Rechnen verbessern und üben können.*

Die hauptamtlichen Oberlehrerinnen in den Anstaltsschulen können auf die individuellen Unterschiede der Schüler einer Klasse besser eingehen, weil die Klassen kleiner sind. Der Unterricht kann so insgesamt intensiver und stärker an den Fähigkeiten der Schüler ausgerichtet, stattfinden. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf die schwierige Klientel, doch kleinere Klassen sind auch in Schulen des allgemeinen Schulsystems zu befürworten. Empirisch schwierig zu erheben sind die Erfolge, die der Unterricht in kleinen Anstaltsklassen mit sich bringt, denn nicht nur die erfolgreich bestandene Prüfung kann als Erfolg gewertet werden, sondern auch das Erlernen eines vernünftigen Sozialverhaltens im Umgang miteinander. Unbestritten ist jedoch die Tatsache, dass die Lehrkraft auf wenige Schüler intensiver eingehen kann, als auf viele. Deswegen formuliere ich hier die **Forderung 2:** *Die Klassengröße des allgemeinen Schulsystems sollte sich an die Klassengröße des Schulsystems in Justizvollzugsanstalten angleichen, man sollte sich aber darüber klar sein, dass das zugleich ein finanzielles Problem begründet.*

Die Räumlichkeiten beider Schulsysteme unterscheiden sich nicht sehr voneinander. Gemein ist ihnen (nach meiner Erfahrung) der stark lehrerzentrierte Aufbau und die fantasielose, funktionalistische Bauweise. Nicht zuletzt der den Menschen umgebende Raum beeinflusst sein Erleben, seine Empfindungen und Gefühle in großem Maße. Um optimale Lernerfolge erzielen zu können und eine hohe Motivation bei den Schülern zu erreichen, müssen die Räume anders gestaltet werden. Für beide Schulsysteme gilt deshalb gleichermaßen die **Forderung 3:** *Die Klassen- und übrigen Räume der Schule müssen auf die Art und Weise gestaltet werden, dass sich Schüler und Lehrkräfte darin wohlfühlen und sie sich positiv auf den gemeinsamen Unterricht auswirken.*

Durch die schwierige Klientel in Anstaltsschulen bedingt, sind besondere pädagogische Fähigkeiten der Lehrpersonen gefragt. In Schulen des allgemeinen Schulsystems gibt es für jede Schulart eine spezielle Ausbildung der dort unterrichtenden Lehrkräfte. An Sonderschulen unterrichten beispielsweise SonderschullehrerInnen, an Hauptschulen HauptschullehrerInnen und so weiter. Nur an Schulen in Jugendstrafanstalten unterrichten nicht speziell für diese Klientel ausgebildete LehrerInnen. Deswegen hier **Forderung 4:** *Die an den Schulen in Jugendstrafanstalten unterrichtenden Lehrkräfte sollten eine spezielle pädagogische Ausbildung zusätzlich zu ihrer allgemeinen Ausbildung erhalten.*

In Schulen des allgemeinen Schulsystems gibt es für jede Schulform eigens angefertigte Lehrpläne und Curricula. Im Unterricht können Lehrkräfte auf nach diesen Lehrplänen und Curricula gestalteten und staatlich genehmigten Bücher und sonstige Unterrichtsmaterialien zurückgreifen. In den Anstaltsschulen für jugendliche und heranwachsende Straffällige existieren für die allgemeinbildenden Fächer, die von OberlehrerInnen unterrichtet werden, keinerlei Vorgaben und keinerlei Unterrichtsmaterialien. Deswegen steht hier die **Forderung 5:** *Für Schulen in Jugendstrafanstalten müssen Lehrpläne und Curricula erarbeitet werden auf deren Grundlage auch Unterrichtsmaterialien angefertigt werden können.*

7 Schluss

Ich habe mich in dieser Arbeit mit dem allgemeinen Schulsystem und dem innerhalb von Jugendstrafanstalten beschäftigt und anhand von fünf, nach bestimmten Kriterien gewählten Kategorien, einen Vergleich mit dem Ergebnis angestellt, dass sich beide Schulsysteme in einigen Punkten gleichen, in anderen stark unterscheiden. Im vorangegangenen Kapitel habe ich Forderungen, die sich an die Personen richten, die die Institution Schule beeinflussen und verändern können, formuliert. Mir bleibt abschließend nur noch zu sagen, dass das gesamte Gebiet der Schule im Gefängnis noch Problembereiche (wie z.B. fehlendes Jugendstrafvollzugsgesetz; fehlende Strafvollzugspädagogik) enthält, an denen gearbeitet oder weiter gearbeitet werden sollte, damit der Jugendstrafvollzug seiner besonderen Aufgabe noch besser nachkommen kann und die Gefangenen wie auch die Gesellschaft davon profitieren können.

8 Literatur

Bayerische Verfassung i.d.F.v. 27.10.1995

BECKER, H.: "Zum Problem der Schulaufsicht", in: Schulmanagement, 7 (1976), S. 8 - 10

BERNER, H.: "Aktuelle Strömungen in der Pädagogik und ihre Bedeutung für den Erziehungsauftrag in der Schule", Zürich 1991

BIEGLER, D., FREY, B. und KLEINFELD, R.: "Nordrhein-Westfalen", in: HARTMANN, J. (Hrsg.): "Handbuch der deutschen Bundesländer", Bonn 1997

BORCHERT, M.: "Kindheit in modernen Industriegesellschaften und die Arbeit der Freien Alternativschulen", in: Bundesverband der Freien Alternativschulen (Hrsg.): "Freie Alternativschulen: Kinder machen Schule", Wolfratshausen 1992, S. 192 - 201

BREZINKA, W.: "Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft - Analyse, Kritik, Vorschläge", München 1974

BREZINKA, W.: "Erziehungsziele - Erziehungsmittel - Erziehungserfolg. Beiträge zu einem System der Erziehungswissenschaft", München 1981

BRUNETTI, F. A.: "Noise distraction and privacy in conventional and open school environments", in: MITCHELL, W. J. (Ed.): "Environmental design: Research and practice", Los Angeles 1972

BRUNNER, R.: "Schulrecht und Schulverwaltung", in: MINSEL, W.-R. und WUNBERG, M. (Hrsg.): Schule als Institution, München/ Wien/ Baltimore 1978

BUNK, G. P. und STENTZEL, M.: "Modelle der Berufserziehung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender" in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 44 (1995) 2, S. 73 - 81

CORNEL, H.: "Zur Situation, Funktion und Perspektive des Schulunterrichts im Justizvollzug heute", in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 43 (1994) 5, S. 344 - 348

DEUTSCHER BILDUNGSRAT: "Zur Reform von Organisation und Verwaltung im Bildungswesen. Teil I: Verstärkte Selbständigkeit der Schulen und Partizipation der Lehrer, Schüler und Eltern", Stuttgart 1973

DIEDERICH, J. und TENORTH, H.-E.: "Theorie der Schule. Ein Studienbuch zu Geschichte, Funktionen und Gestaltung", Berlin 1997

DURLAK, J. T./ BEARDSLEY, B. E./ MURRAY, J. S.: "Observation of use of activity patterns in open and traditional plan school environments", in: MITCHELL, W. J. (Ed.): "Environmental design: Research and practice", Los Angeles 1972

EBERLE, H.-J.: "Lernen im Justizvollzug: Voraussetzungen und Ansätze einer Justizvollzugspädagogik und ihrer Didaktik", Frankfurt/ M. 1980

EBERLE, H.-J.: "Didaktische Grundprobleme der Bildungsarbeit im Justizvollzug", in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1982

EBERLE, H.-J.: "Lernen mit Gefangenen. Standort, Probleme und Fragestellungen einer Justizvollzugspädagogik und ihrer Didaktik", in: Zeitschrift für Heilpädagogik, 34 (1983) 8, S. 515 - 524; zitiert als 1983^a

EBERLE, H.-J.: "Schule hinter Mauern: Die deutsche Gefängnisschule in ihrer geschichtlichen Entwicklung", in: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 79 (1983), S. 439 - 449

ERICHSEN, H.-U.: "Verstaatlichung der Kindeswohlentscheidung", Berlin/ New York 1979

FARMER, M. und WEINSTOCK, R.: "Schulen ohne Wände", Frankfurt/ M. 1969

GEIPEL, R.: "Zur Entstehungsgeschichte des Forschungsansatzes 'Geographie des Bildungsverhaltens'", in: Mitteilungen der österreichischen Geographischen Gesellschaft 118 I (1976), S. 1 - 8

GEISSLER, E. E.: "Die Schule; Theorien, Modelle, Kritik", Stuttgart 1984

GÖPPINGER, H.: "Kriminologie", München 1980

HECKEL, H. und SEIPP, P.: "Schulrechtskunde", Neuwied/ Darmstadt 1976

HELLMER, J.: "Kriminalpädagogik. Eine Einführung in ihre Probleme", Berlin 1959

HENNECKE, F.: "Staat und Unterricht", Berlin 1972

Hessisches Kultusministerium (Hrsg.): Amtsblatt 7/97

HUSÉN, T.: "Schule in der Leistungsgesellschaft", Braunschweig 1980

ISOLA, H.: "Konzept für die Jugendvollzugsanstalt Bremen-Blockland", Bremen 1977

JACH, F.-R.: "Vom staatlichen Schulsystem zum öffentlichen Schulwesen", Bremen 1988

JANK, W. und MEYER, H.: "Didaktische Modelle", Berlin 1991

Jugendgerichtsgesetz (JGG) i.d.F.v. 26.01.1998

Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Allgemeine Verfügungen Nr. 28 "Richtlinien für die hauptamtlichen Lehrer bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen", in: Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 38 (1984) 19, S. 217 - 220

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): "Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen", Düsseldorf 1997¹¹

Justizvollzugsanstalt Iserlohn: "Grundkonsens und allgemeine pädagogische Ziele am Berufskolleg des Märkischen Kreises Iserlohn in Zusammenarbeit mit dem Berufsfortbildungswerk und der JVA Iserlohn", unveröffentlichtes Manuskript, Iserlohn 1999

Justizvollzugsanstalt Iserlohn: "Schulkonzept", unveröffentlichtes Manuskript, Iserlohn 1998

Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern e.V. (KEG) (Hrsg.): "Die Verwirklichung des Erziehungsauftrags in der Schule angesichts bestehender Erziehungsprobleme", Donauwörth 1982

KLAFKI, W.: "Erziehungswissenschaft. Eine Einführung", Band 2, Frankfurt am Main 1975

Koordinationsstelle für die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug (Hrsg.): "Jahresprogramm 1999 Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung für Gefangene im niedersächsischen Justizvollzug", Celle 1999

KÖNIG, H. und SCHMITTMANN, R.: "Zur Ökologie der Schule: eine ökopsychologische Untersuchung zum Einfluß von Schulbauten auf Lehr- und Lernprozesse", München 1976

KÖNIG, H.: "Schulbau und Schulgebäude" in: MINSEL, W.-R. und WUNBERG, M. (Hrsg.): "Schule als Institution", München/ Wien/ Baltimore 1978

KRUSE, H.-J.: "Wir stellen vor: Berufsausbildung in der Jugendvollzugsanstalt Bremen Blockland", in: Unsere Jugend, 43 (1991) 4, S. 172 - 177

KRUSE, H.-J.: "Schulqualifikation für junge Knackis - Chance oder Alibi?", in: Unsere Jugend, 46 (1994), S. 129 - 197

KUGLER, J.: "Der Stellenwert von Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug", Zulassungsarbeit an der Universität Würzburg, Würzburg 1995

Landesarbeitsamt NRW (Hrsg.): "Ausbildung und Schule. Beruf Regional", Düsseldorf 1998

MEYER, H.: "Unterrichtsmethoden I: Theorieband", Berlin 1987

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Rundschreiben 42/97, in: Land Brandenburg Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Amtsblatt 6 (1997) 13

MINSEL, W.-R. und WUNBERG, M. (Hrsg.): "Schule als Institution", München/ Wien/ Baltimore 1978

MYSCHKER, N. und HOFFMANN, N.: "Unterricht mit jugendlichen Inhaftierten", Kurs 4005 der Fernuniversität Hagen, Hagen 1984

NASS, G.: "Der Mensch und die Kriminalität. Band III: Kriminalpädagogik. Behandlung und Resozialisierung des Rechtsbrechers", Köln/ Berlin 1959

Niedersächsisches Schulgesetz i.d.F.v. 27.09.1993

OBLINGER, H.: "Die Schule in der Gesellschaft. Schulpädagogik Band 5", Donauwörth 1981

PEISERT, H. und DAHRENDORF, R. (Hrsg.): "Der vorzeitige Abgang vom Gymnasium. (Bildung in neuer Sicht, Schriftenreihe des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur Bildungsforschung, Bildungsplanung, Bildungspolitik, Reihe A, Nr. 6), Villingen 1967

PETERSEN, W. H.: "Lehrbuch Allgemeine Didaktik", München 1983

PROSHANSKY, H. M./ ITTELSON, W. H./ RIVLIN, L.G. (Eds.): "Environmental Psychology: Man and his physical setting", New York 1970

SOMMER, R.: "Personal space: The behavioral basis of design", Englewood Cliffs 1969

Sozialgesetzbuch (SGB) i.d.F.v. 15.12.1995

Strafvollzugsgesetz (StVollzG) i.d.F.v. 26.08.1998

TREU, Hans Eckbert: "Zwangsanstalt Schule. Dressur zum Einheitsmenschen", Olten 1989

WEINERT, F. E. u.a. (Hrsg.): "Pädagogische Psychologie 2", Frankfurt/ M. 1974

**WUNBERG, M.: "Standort und Einzugsbereich der Schule" in: MINSEL, W.-R. und
WUNBERG, M. (Hrsg.): "Schule als Institution", München/ Wien/ Baltimore 1978**

**ZERFASS, P.: "Schulische und berufsbildende Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten in
Nordrhein-Westfalen am Beispiel Heinsberg", in: Sonderpädagogik, 20 (1990), S. 42 -
46**

9 Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit in allen Teilen selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe.

Bamberg, 4. Oktober 1999

.....